Das Rathaus

Amts- und Informationsblatt der Stadt Staufen





Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

nach reiflicher Überlegung habe ich mich dazu entschlossen, bei der **Bürgermeisterwahl 2025** nicht mehr erneut zu kandidieren.

Nach drei Amtszeiten und 24 Jahren als Bürgermeister der Stadt Staufen ist es für mich jetzt der richtige Zeitpunkt, den Weg für einen Wechsel an der Spitze frei zu machen. Die Entscheidung ist mir nicht leichtgefallen, habe ich dieses wichtige und verantwortungsvolle Amt sehr gerne mit ganzer Kraft und engagiert ausgeübt.

Auf meine Familie und Freunde musste ich sehr oft verzichten, was mich immer wieder belastete, genauso konnte ich meinen weiteren persönlichen Interessen und Hobbies nicht die nötige Zeit und Aufmerksamkeit schenken. Dies soll nun wieder viel mehr Raum in meinem Leben bekommen. Durch den viel zu frühen Tod meiner geliebten Ehefrau Sabine im Dezember 2017 ist für mich auch ein großer Stützpfeiler in meinem Leben weggebrochen, was mir die Bewältigung aller Aufgaben gerade in der dritten Amtszeit sehr erschwert hat.

Ich blicke schon jetzt mit großer Dankbarkeit darauf zurück, dass ich in einer der schönsten Kleinstädte Baden-Württembergs so lange wirken durfte und das Vertrauen der Bevölkerung und des Gemeinderates immer spürte. Ich werde mich nun weiter mit Elan bis zum Ende der Amtszeit am 4.12.2025 für die vielen laufenden Projekte einsetzen und zusammen mit dem Gemeinderat und der Stadtverwaltung weitere wichtige Weichenstellungen erarbeiten.

In diesem Zusammenhang darf ich Sie schon heute zu unserer **Einwohnerversammlung** am Mittwoch, den 19. März 2025 einladen, bei der wir wie gewohnt über alle relevanten Projekte und Themen informieren werden.

Wie jedes Jahr, lege ich Ihnen die **Bürgerstiftung** ans Herz. Das Stiftungskapital von derzeit 890.000 Euro kann mit Ihrer Hilfe schnell die Summe von einer Million Euro erreichen. In diesem Jahr konnten insgesamt 9 Vereine und Organisationen mit Förderpreisen von zusammen 23.000 Euro ausgezeichnet werden.

Das neue Jahr begrüßen wir wieder mit unserem **Neujahrskonzert** am Sonntag, den 5. Januar 2025. Um 17 Uhr ist die Pop-Vokalband *anders* in der Belchenhalle zu Gast. Beginnen Sie mit uns stimmungsvoll und musikalisch das neue Jahr.

Ich danke herzlich allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die mit viel Engagement ein großes Arbeitspensum bewältigen. Ebenso danke ich dem Gemeinderat, dem ehemaligen und dem in diesem Jahr neuformierten, für die gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit. Allen, die sich ehrenamtlich engagieren, ob in Arbeitskreisen, Vereinen, Organisationen oder unseren Kirchen, danke ich ebenfalls sehr herzlich. Denn ohne dieses Engagement wäre unsere Gesellschaft viel ärmer.

Ich wünsche Ihnen allen auch im Namen des Gemeinderates und der gesamten Stadtverwaltung frohe und friedliche Weihnachten, Zeit mit lieben Menschen und ein gutes neues Jahr, viel Glück und vor allen Dingen Gesundheit.

Mit herzlichen Grüßen Ihr

Michael Benitz





Förderpreisverleihung 2024 der Bürgerstiftung Staufen i. Br.

Insgesamt 23.000,- € konnten zur Zweckverwirklichung ausgeschüttet werden

Gleich neun Vereine und Organisationen durften sich in diesem Jahr über eine Förderung durch die Bürgerstiftung Staufen freuen. Dementsprechend zahlreich waren die Teilnehmer, die der Stiftungsvorstand bei der Preisverleihung am 5. Dezember im Stubenhaus begrüßen durfte.

Die Jugendarbeit Staufen beim Sozialdienst katholischer Frauen e.V. wurde unterstützt im Zuge der Jugendhilfe für das Projekt Halfpipe mit Bolzplatz. Alina Petrovic und Christoph Zacharias freuten sich über einen Förderscheck, der bei der Anschaffung eines Basketballkorbes und für einen weiteren Teil der Skateboard-Anlage unterstützen soll.

Der **Bürgerverein Wettelbrunn e.V.** freute sich im Rahmen der Heimatpflege über einen Förderscheck zur Errichtung einer Himmelsliege auf der Gemarkung Wettelbrunn.

Die Ortsgruppe Staufen-Bad Krozingen des Schwarzwaldvereins bietet nicht nur Jung und Alt ein vielfältiges Angebot, sondern die Wanderwarte sorgen mit ihrer Tätigkeit für die Sicherheit und den Unterhalt der Wanderwege. Damit leisten sie auch einen wichtigen Beitrag zum Naturschutz und der Landschaftspflege, was die Bürgerstiftung mit einem Förderscheck honorierte.

Der **Förderverein der Jugendmusikschule Südl. Breisgau e.V.** erhielt einen Betrag für die finanzielle Unterstützung sozial schwächer gestellter Kinder zur Ermöglichung der Teilhabe am Musikunterricht. Auch dieses Engagement unterstützt die Bürgerstiftung gerne.

Der Arbeitskreis Staufener Stadtbild e.V. freute sich über einen Zuschuss im Rahmen der Heimatpflege für den Wiederaufbau einer durch Unwetter zerstörten Station des Stationenweges. Das Häuschen wurde von einem umgekippten Baum getroffen und soll nun wieder komplett neu aufgebaut werden.

Für die Bürgerfahrt nach Bonneville welche im Juni 2024 stattfand hat der **Partnerschaftsausschuss Bonnevil**

le-Staufen (im Rahmen der Völkerverständigung) eine nachträgliche Förderung erhalten.

Zur Anschaffung von besonderen Spielgeräten für die Außenanlage der Kinderbetreuungseinrichtung in Grunern erhielt die **Flexible Kinderbetreuung Staufen gGmbH** eine finanzielle Unterstützung.

Auch für die Kinder und Jugendlichen des Kinder- und Jugendtheaters "Die Pflasherhpüfer" unter dem Dach des Faust e.V. gab es eine Förderung zur weiteren Anschubfinanzierung. Fünf bestehende Ensembles umfassen etwa 80 Kinder zwischen 8 und 18 Jahren sowie ca. 15 junge Erwachsene. Ein weiterer Förderbetrag geht auf das Konto des TV Staufen 1895 e.V., der für seine ausgezeichnete Vereinsarbeit mit rund 1.200 Mitgliedern in verschiedensten Abteilungen tolle Arbeit leistet. Der Zuschuss dient der Sportförderung, insbesondere der Jugendarbeit des Vereines.

"Damit sind insgesamt 23.000,- Euro Fördergelder wieder gut investiert", freute sich der Vorsitzende des Stiftungsvorstands, Bürgermeister Michael Benitz, und dankte den anwesenden ehrenamtlich Engagierten. 9.000,- Euro davon kamen aus dem Verbrauchsvermögen des Erika-Schelb-Stifterfonds, der eine so großzügige Ausschüttung überhaupt erst ermöglicht.

Das Stiftungsvermögen der Bürgerstiftung Staufen i. Br. beläuft sich zurzeit auf rund 890.000,- Euro.

Werden auch Sie Stifter oder unterstützen Sie die Bürgerstiftung Staufen mit Ihrer Spende auf eines unserer Stiftungskonten:

Sparkasse Staufen-Breisach

IBAN: DE95 6805 2328 0001 1695 15

SWIFT-BIC: SOLADES1STF Volksbank Staufen eG

IBAN: DE34 6809 2300 0003 8287 00

SWIFT-BIC: GENODE61STF

Zustiftungen und Spenden werden steuerlich besonders begünstigt!

Weitere Informationen finden Sie unter: www.staufen.de/unsere+stadt/buergerstiftung+ staufen+i +br



Das Rathaus ist für den Publikumsverkehr am 23. und 27.12.2024 geschlossen.

In dringenden Notfällen erreichen Sie die Abteilungen unter folgenden Telefonnummern:

 Hauptamt 	07633 805-25
 Finanzverwaltung 	07633 805-57
 Standesamt/Ordnungsamt 	07633 805-22
Stadtbauamt	07633 805-40

Wir danken für ihr Verständnis und wünschen schöne Feiertage und ein gutes neues Jahr.

Die Tourist-Information ist am 23. und 27.12. zu den bekannten Winteröffnungszeiten im Stubenhaus erreichbar.

Rückumzug der Tourist-Information ins Rathaus findet Mitte Januar 2025 statt.

Ihr Rathausteam



Foto: Dr. Thomas Coch



Staufengutschein

Eine ganz besondere Geschenkidee ist der Staufengutschein, welcher bei zahlreichen Geschäften in Staufen eingelöst werden kann.

Den Gutschein erhalten Sie bei

Babajaga Spielzeug Schuh- und Sporthaus Haaf Sparkasse Staufen-Breisach Volksbank Staufen Tourist-Info Staufen



www.gewerbeverein-staufen.de

Aktuelles



■ Notfalldienste der Apotheken

- Hardt-Apotheke Hartheim, Schwarzwaldstr. 16A Markgrafen-Apotheke Badenweiler, Luisenstr. 2
- 22.12. Apotheke an Bahnhof Bad Krozingen, Bahnhofstr. 6
- 25.12. Schwarzwald-Apotheke Bad Krozingen, St.-Ulrich-Str. 2
- Faust-Apotheke Staufen, Hauptstr. 52
 Apotheke am Schillerplatz Müllheim, Werderstr. 23
- 28.12. St. Trudpert-Apotheke Münstertal, Wasen 49
- 29.12. Werder-Apotheke Müllheim, Werderstr. 57
- 01.01. Hexental-Apotheke Merzhausen, Dorfstr. 504.01. K & K Apotheke im Vauban, Paula-Modersohn-Platz 3
- 05.01. St. Trudpert-Apotheke Münstertal, Wasen 49
- 06.01. Apotheke am Schillerplatz Müllheim, Werderstr. 23

■ Sprechstunden Rentenversicherung

Die Sprechstunde der Deutschen Rentenversicherung Baden-Württemberg (ehemals LVA, Herr Krix) findet am 4. Dienstag im Monat nach vorheriger Absprache statt. Terminvereinbarung unter Tel. 805-0 oder 805-35 (Bürgerbüro).



Veranstaltungen



Aktuelle Veranstaltungen

<u>Sonntag, 29. Dezember</u> 18 Uhr Konzert: Große Klassik - hautnah

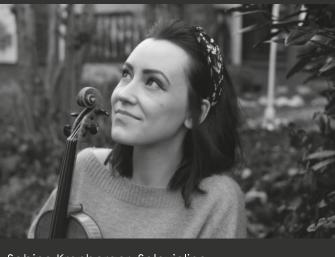
29.Dez. 2024 18:00

Stubenhaus Staufen

Große Klassik - hautnah

Mendelssohn Violinkonzert

Passacaglia von Händel / Halvorsen Serenade von Zoltán Kodály u.a.



Sabine Kronberger, Solovioline

Janina Kronberger, Violine Magnus Boye Hansen, Viola

Eintritt 20 € - ermäßigt 10 €

MUSIC

<u>Dienstag, 31. Dezember - Sonntag, 16. Februar 2025</u> **Auerbachs Kellertheater: "Was gibt's denn da zu lachen?"** Premiere Silvester, 19 Uhr; Neujahr 1. Januar, 17 Uhr

Regelmäßige Veranstaltungen

Mittwoch:

16:30 Uhr Stadtführung durch Staufen;

Treffpunkt vor dem Rathaus am Marktplatz. Anmeldung: Tourist-Information Staufen, Tel. 805-36.



Donnerstag:

18:00 Uhr Weinprobe mit kleiner Kellerführung im Weingut Landmann; Anmeldung unter Tel. 5510.

Aktuelle Ausstellungen



Die städtischen Museen und das Keramikmuseum sind vom 01.12.2024 bis zum 31.01.2025 in der Winterpause.

Badisches

Keramikmuseum Staufen



Tango und Bandoneonmuseum Staufen

Winterpause vom 23.12.2024 - 31.01.2025

Grunerner Straße 1, im Kapuzinerhof Tel. 0172 7453626



GALERIE K

Ballrechter Straße 19, Tel. 07633 929441 info@galerie-k.art, www.galerie-K.art Instagram: _galerieK





Galerie Tripp

Aktuelle Ausstellung bis 21.12.2024 **Hubert Sowa - Gemälde und Zeichnung**

Öffnungszeiten:

Do + Fr jeweils 14.30-18.00 Uhr, Sa 11.00-14.00 Uhr Ulla Maria Tripp, Hauptstr. 5 a (im Hof), 79219 Staufen i. Br. Web: www.galerie-tripp-staufen.de

Galerie Fluchtstab

Im Schaufenster der Galerie Fluchtstab in der Kirchstraße 16 sind Beiträge von Franz Gutmann zu sehen, der kürzlich verstorben ist. Modelle in Bronze und Holz für Großplastiken wie Kaiserstier, Wasserschöpfende u.a. und Holzschnitt "Mann im Schnee". Zum Schauen sind Sie herzlich eingeladen. Kontakt: Elmar Bernauer, Tel. 82107 www.galerie-fluchtstab.de



Schwarzwald-Galerie

Schwarzwald-PopArt, -Fotografie, -Designuhren

Innere Neumatten 4, Staufen Geöffnet nach tel. Vereinbarung Tel. 0171 9370292 info@schwarzwald-galerie.com, www.schwarzwald-galerie.com





STADTVERWALTUNG

E-Mail: info@staufen.de - Internet: www.staufen.de

Sprechstunden der Dienststellen

08:00 - 12:00 Uhr Mo.: Di. - Fr.: 14:00 - 18:00 Uhr

08:00 - 12:00 Uhr nachmittags nach Vereinbarung

Sprechstunden des Bürgermeisters nach Vereinbarung. Das Stadtbauamt bleibt vorübergehend am Mittwoch geschlossen.

Öffnungszeiten des Bürgerbüros

Wie die der Stadtverwaltung und zusätzlich

Di. + Do., nachmittags 14:00 - 16:30 Uhr

Öffnungszeiten der Tourist-Information

09:00-12:00 Uhr und 14:00-16:30 Uhr

Di.+ Do. 9:00-12:00 Uhr

Fr. 09:00-14:00 Uhr		
Ansprechpartner im Rathaus		Tel.
Telefonzentrale		805-0
Fundbüro		805-32
Einwohnermeldeamt/Bürgerbüro/Renten	Esther Kiefer Christine Menges Roswitha Merkt Tanja Scholz	805-35
Sekretariat Bürgermeister/ Redaktion Rathausblatt		805-21 Fax 805-50
Hauptverwaltung	Amtsleiterin Isabella Schuhmann	805-25
Personal, Hauptamt	Stefanie Pankratz	805-28
Hauptamt	Anina Poston	805-33
Integration/Koordination/Flüchtlinge	Cornelia Jakob	805-23
Liegenschaftsverwaltung	Stephanie Glockner	805-31
EDV	Manuel Riesterer	805-24
${\it Ordnungsamt/Standesamt/Friedhofswesen}$	Andreas Grethler	805-22
Gemeindevollzugsdienst	Andreas Zahn	805-34
Offene und mobile Jugendarbeit	Christoph Zacharias	0157 50486294
Kulturamt	Annett Baumeister	805-29
Stadtarchiv	Dr. Christof Diedrichs	805-30
Finanzverwaltung/Kämmerei	Amtsleiterin Gerlinde Riesterer Julia Wiesler	805-57 805-48
	Monika Möllinger Vanessa Schuble	805-58 805-59
Stadtkasse	Manuela Blattmann Stephanie Welz	805-26 805-26
Stadtbauamt	Amtsleiter Michael Kübler	805-40
Bauverwaltung, Klimaschutz	Katrin Kiefer	805-38
Bauverwaltung	Petra Küster	805-39
Bauverwaltung, Beiträge	Monika Ortlieb	805-39
Hochbau, Tiefbau	Jens Schleinig	805-41
Hochbau	Bettina Meiser	805-37
Tiefbau	Gerlinde Steinle	805-47
Schlichtungsstelle, Förderprogramme	Ursula Harrs	805-62
Breitband	Simone Bischoff Konrad Ehrler	0176 34550154
Bauhof/Stadtgärtnerei	Markus Pfefferle	929747
Wasserwerk	Andreas Weber	0170 916 4344
Tourist-Information	Thilo Kühnle Christiana Grathwohl Natascha Lembcke Rolf Huentz	805-36
VHS, Bereich Staufen	Ilona Marschollek	805-52
Forstamt Staufen	Revierförster Wolfgang Mangold	0162 2550720



Öffentliche Bibliothek Staufen

Grunerner Straße 3, 79219 Staufen i. Br. im Kapuzinerhof, Eingang hinter dem ehemaligen Fischesserhaus Tel. 07633 81822, bibliothek@staufen.de

Wegen der Umstellung auf eine neue Bibliothekssoftware bleibt die Öffentliche Bibliothek Staufen vom 16.12.24 bis 01.01.25 geschlossen. Der bisherige Online-Katalog wird ab dem 13.12.24 nicht mehr zur Verfügung stehen. Vom 13.12.24 bis einschließlich 19.12.24 können online keine Verlängerungen und Reservierungen vorgenommen werden. Auch telefonische Verlängerungen sind in diesem Zeitraum nicht möglich. Der neue Online-Katalog wird voraussichtlich am 20.12.24 freigeschaltet, eine automatische Weiterleitung von der alten zur neuen Web-Adresse wird eingerichtet. Die Onleihe Dreiländereck ist während der Zeit der Umstellung ohne Einschränkungen nutzbar. Im neuen Jahr (auch am 02.01.25 und 03.01.25) sind wir wieder zu den regulären Öffnungszeiten für Sie da. Ihr Bibliotheksteam

Bereitschaftsdienste



Notruf

Polizei 110 Feuerwehr und Rettungsdienst 112 Ärztlicher Notfalldienst Tel. 116117

an Wochenenden und Feiertagen rund um die Uhr an Werktagen (Mo-Do 18:00-08:00 Uhr, Fr 16:00-08:00 Uhr)

Allgemeine Notfallpraxis Freiburg (Erwachsene)

Universitätsklinikum Freiburg Sir-Hans-A.-Krebs-Straße, 79106 Freiburg Öffnungszeiten

Mo, Di, Do 20:00-23:00 Uhr Mi, Fr 16:00-23:00 Uhr Sa, So und an Feiertagen 08:00-23:00 Uhr

Allgemeine Notfallpraxis Müllheim

HELIOS Klinik Müllheim, Heliosweg, 79379 Müllheim

Öffnungszeiten:

10:00-18:00 Uhr Sa, So und Feiertage

Kinder Bereitschaftspraxis Freiburg

Zentrum für Kinder- und Jugendmedizin, Breisacher Straße 62,

79106 Freiburg Öffnungszeiten: 19 - 22:30 Uhr 16 - 22:30 Uhr Sa, So und Feiertag 8 – 22:30 Uhr

Augen-Notfallpraxis Freiburg

Universitätsaugenklinik Freiburg, Killianstraße 5, 79106 Freiburg

Öffnungszeiten

Sa, So und an Feiertagen 08:00-18:00 Uhr

Zahnärztlicher Notfalldienst Tel. 01801 116116 Tierärztlicher Notdienst Tel. 0761 72266

Sozialstation Südlicher Breisgau e. V.

Pflegerische Notfälle an Wochenenden und Feiertagen Tel. 07633 12219

Pflegestützpunkt Bad Krozingen

Grabenstr. 2, pflegestuetzpunkt@lkbh.de, Tel. 0761 2187 Durchwahl 2972 / 2073 / 2971 / 2974

Hospizgruppe Südl. Breisgau

Sterbebegleitung 0160 96842020 Trauerbegleitung 0160 4770021

Familienwerk Sölden (ehem. Dorfhelferinnenwerk)

Stationsgebiet Münstertal-Staufen

Einsatzleitung: Frau Karin Birk Tel. 07664 4058069, mobil 0176 17612624 karin.birk@familienwerk-soelden.de

Weitere Infos unter www.familienwerk-soelden.de

Essen auf Rädern (Caritasverband) Tel. 07633 8404 Notrufe Feuerwehrgerätehaus (nicht ständig besetzt) 6033 07633 923690 Polizeiposten Staufen

nach Dienstschluss: Polizeirevier Müllheim 07631 17880 Krankentransporte 0761 19222 Vergiftungs-Informationszentrale Uni-Klinik Freiburg 0761 19240 BRH-Rettungshundestaffel-Oberrhein 07621 19222 Telefonseelsorge 0800 1110111 oder 0800 1110222

Störungsdienste

Wasser: Stadtwerke MüllheimStaufen GmbH 0800 5889690 Strom und Gas: badenovaNETZE GmbH 0800 2767767 Unitymedia 0221 46619100

Stadtwerke MüllheimStaufen GmbH

Strom, Gas, Wasser Tel. 07633 933224-0 Kundenbüro Staufen: Lindengärten 2 B

service@stadtwerke-ms.de, www.stadtwerke-ms.de

David Janssen, Notar in Staufen Tel. 07633 9885100 Grunerner Straße 9, E-Mail: zentrale@notariat-janssen.de

Ben Konfitin, Notar in Staufen Tel. 07633 9454940 Münstertäler Str. 12, E-Mail: kanzlei@notar-konfitin.de

Öffentlich zugängliche Defibrillatoren finden Sie:

in Staufen

Haupstraße 53 (am Rathaus)

Münstertäler Straße 2 (Sparkasse, neben den Automaten, 6-23 Uhr)

Gewebestraße 20 (Sparkasse, neben den Automaten, 6-23 Uhr)

in Grunern

Dorfstraße 34

(Garage hinter dem Dorfladen, sichtbar von der Altenbergstraße her)

in Wettelbrunn

Weinstraße 11 (Bürgersaal)



Abfall & Recycling



Abfallwirtschaft Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald Abfallberatung:

Tel. 0761 2187-9707 | E-Mail: alb@lkbh.de

Die Tonnen müssen ab 6:00 Uhr morgens bereitstehen.

Graue Tonne und zugelassene Müllsäcke des Landratsamtes

Freitag, 20.12.2024

Biotonne

Dienstag (!), 24.12.2024

Gelbe Tonne

Samstag (!), 28.12.2024

Graue Tonne und zugelassene Müllsäcke des Landratsamtes

Samstag (!), 04.01.2025

Biotonne

Donnerstag, 09.01.2025

■ Öffnungszeiten des Wertstoffhofes und der Grünschnittsammelstelle an der Kirchhofener Straße (beim Bauhof)

Mittwoch 14:00-17:00 Uhr Samstag 09:00-12:00 Uhr

Annahme von Papier, Kartonagen, Metall, Flaschenglas/-kork, Elektrogeräten, CDs und Grünschnitt.

■ Selbstanlieferung von Sperrmüll

Sie können Ihren Sperrmüll auch selbst beim Regionalen Abfallzentrum im Gewerbepark Breisgau (Ehrenkirchener Straße 3, 79427 Eschbach) abliefern. Bringen Sie dazu ihre ausgefüllte Sperrmüllkarte bei der Anlieferung mit.

Öffnungszeiten:

Montag, Dienstag 09:00-15:00 Uhr Donnerstag, Freitag 12:00-18:00 Uhr Samstag 08:00-12:00 Uhr



WEIHNACHTSBAUM-SAMMLUNG



Die Jugendabteilung des SC Staufen e.V. und die Jugendfeuerwehr Staufen werden am **Samstag, den 11.01.2025** ab 8.00 Uhr die Weihnachtsbäume einsammeln.

Damit Ihr Baum mitgenommen werden kann, ist es wichtig, dass Ihr Baum

- rechtzeitig zur Abfuhr am Straßenrand und für die Einsammler gut sichtbar bereit gestellt wird und
- vollständig abdekoriert ist.

Die Vereine sind angewiesen, nicht vollständig abgeschmückte Bäume stehen zu lassen. Diese Bäume sind vom Eigentümer selbst zu entsorgen oder können bei einer Grünschnitt-Annahmestelle der ALB sauber abgegeben werden.

Falls Sie noch Fragen haben, rufen Sie an:

Abfallberatung des Landkreises 0761/2187-9707 www.breisgau-hochschwarzwald.de

Amtliche Bekanntmachungen



Sitzungen

Verwaltungsausschuss am Montag, 13. Januar, 18 Uhr

Bauausschuss am Mittwoch, 15. Januar, 17:30 Uhr

Gemeinderat

am Mittwoch, 29. Januar, 19 Uhr

Die Sitzungen finden im Stubenhaus, Hauptstraße 56 C, Erhart-Kästner-Saal (1. OG), statt.

Die Tagesordnungspunkte der Sitzung finden Sie, neben dem Aushang am Rathaus, auch im Internet unter

https://staufen.ratsinfomanagement.net.

Dort sind auch die Niederschriften der öffentlichen Sitzungen einsehbar.

Arbeitskreis Herausforderung Demografie

- wir wollen Staufen gestalten

Der seit 2010 tätige Arbeitskreis hat die Bevölkerungsentwicklung im Blick und will das Staufener Versorgungsnetz und öffentliche Angebote gezielter im Hinblick auf die Altersveränderungen mitprägen.

Für die zukunftsweisenden Aufgaben braucht es Menschen, die sich im Arbeitskreis Herausforderung Demografie engagieren.

Sie möchten mitwirken? Ansprechpartner: Gerd Joost, Tel. 07633 981555 Michaela Renz, e-mir@web.de

Wussten Sie, ...

dass die Kosten für fossile Brennstoffe in den kommenden Jahren aufgrund steigender CO₂-Bepreisung kontinuierlich steigen werden? Um den Energieverbrauch Ihrer Woh- nung oder Ihres Hauses einordnen zu können, hilft eine einfache Teilungsrechnung:

Die jährlich verbrauchten Kilowattstunden Heizenergie (auf Ihrer Jahresrechnung, 1 m3 Gas =1 l Heizöl = 10 kWh) geteilt durch die beheizte Fläche Ihrer Wohnung in m2 ergibt den



spezifischen Energieverbrauch in kWh/m2a. Entsprechend lassen sich Ihr Verbrauch den Effizienz- klassen A bis H zuordnen und die Kosten abschätzen. Bei spez. Heizkosten von 15 ct/kWh macht das:

A = B =	bis 50 kWh/m2a 50 – 75 kWh/m2a	-> ->	6,00 €/m2 9,75 €/m2
C =	75 – 100 kWh/m2a	->	12,75 €/m2
D =	100 – 130 kWh/m2a	->	17,25 €/m2
E =	130 – 160 kWh/m2a	->	20,25 €/m2
F =	160 – 200 kWh/m2a	->	27,00 €/m2
G =	200 - 250 kWh/m2a	->	33,75 €/m2
H =	>250 kWh/m2a	->	>37,50 €/m2

Ihren Verbrauch können Sie beeinflussen, indem Sie z.B. die Temperatur in den Wohnräumen senken (6% je °C), nicht alle Räume voll beheizen oder Wärmeschutzmaß- nahmen in Betracht ziehen. Ist Ihre Wohnung im Ergebnis schlechter als Gebäudeklasse E, lohnt es sich, über Sa- nierungsmaßnahmen ernsthaft und bald nachzudenken. Zögern Sie nicht!

Die Gebäudeklasse D oder besser lässt sich durch Sanierungsmaßnahmen auf jeden Fall erreichen.

Mitglieder des AK Klimaschutz stehen gern für eine per- sönliche Einstiegsberatung zur Verfügung. Erstkontakt über die Stadt Staufen, Frau Kiefer Tel.: 805-38 oder per Email an klimaschutz@staufen.de

Eine Information des Arbeitskreis Klimaschutz Staufen.

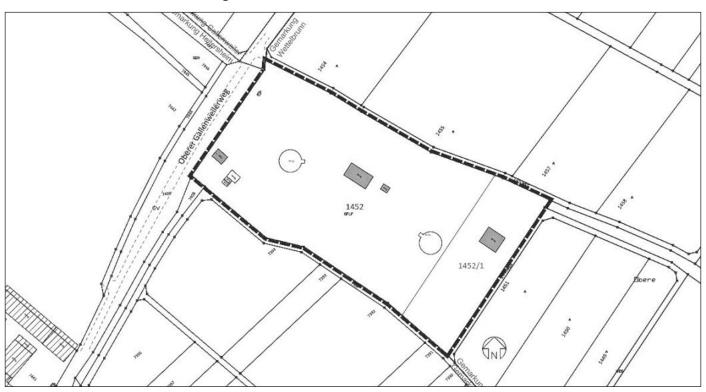
Öffentliche Bekanntmachung

über die Durchführung einer erneuten (2.) Offenlage Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften "Baumhaus-Lodges" gemäß § 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

Der Gemeinderat der Stadt Staufen i.Br. hat am 27.11.2024 in öffentlicher Sitzung den geänderten Entwurf des Bebauungsplans "Baumhaus-Lodges" und den geänderten Entwurf der zusammen mit ihm aufgestellten Örtlichen

Bauvorschriften gebilligt und aufgrund inhaltlicher Änderungen beschlossen, eine erneute Offenlage nach § 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplans mit örtlichen Bauvorschriften "Baumhaus-Lodges" ist der nachfolgende Übersichtsplan (nicht maßstabsgetreu) vom 27.11.2024 maßgebend. Das Plangebiet umfasst die Grundstücke Flst. Nrn. 1452 und 1452/1, Gemarkung Wettelbrunn.



Abgrenzung Geltungsbereich ohne Maßstab

Der Geltungsbereich mit einer Gesamtfläche von rund 2,44 ha befindet sich am westlichen Rand der Gemarkung Wettelbrunn und grenzt direkt an die Gemarkung Heitersheim an.

Das Plangebiet ist umgeben von landwirtschaftlichen Flächen und wird wie folgt begrenzt:

• im Norden durch landwirtschaftliche Flächen "Obere Fuchsraine"

- im Osten durch landwirtschaftliche Flächen "Obere Fuchsraine"
- im Süden durch landwirtschaftliche Flächen "Ober dem Gallenweilerweg"
- im Westen durch den "Oberer Gallenweilerweg"

Ziele und Zwecke der Planung

Im Rahmen der Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans (FNP) wurden die Grundstücke Flst. Nrn. 1452 und



1452/1 bereits einer städtebaulichen und raumordnerischen Betrachtung unterzogen. Hintergrund ist der, dass von Seiten der Eigentümer die Absicht besteht, dort ein Konzept zur touristischen Nutzung umzusetzen.

Das Areal war von 1950 bis ca. 1968 im Besitz der NATO als strategische Einrichtung zur Treibstoffversorgung des nahegelegenen Fliegerhorsts Bremgarten. In dieser Zeit entstanden die wesentlichen, noch heute vorhandenen baulichen Anlagen, insbesondere zwei unterirdische bzw. überdeckten Treibstofflager.

Die vormals militärisch genutzte Fläche soll nun durch eine naturnahe Ferienanlage in Form von "Baumhaus-Lodges" einer touristischen Nutzung zugeführt werden. Geplant sind bis zu 14 Lodges sowie Flächen für Biotope wie Streuobst-, Wildblumen- und Magerwiesen. Zudem sollen die bestehenden Gebäude umgenutzt und zusätzlich ein Betriebsleiterwohnhaus mit Büro errichtet werden. Mit der Aufstellung des Bebauungsplans soll insgesamt eine nachhaltige, ressourcenschonende, touristische Anlage geschaffen werden.

Hierbei werden folgende Einzelziele verfolgt:

- Erhalt bedeutsamer Grün- und Landschaftsstrukturen
- Behutsame Entwicklung zu einem nachhaltigen Ferienressort
- Bereitstellung von Ferien-Lodges in einem naturbelassenen, ruhigen Umfeld
- Berücksichtigung natur- und artenschutzrechtlicher Anforderungen

Da das Plangebiet aufgrund der geplanten Nutzung den Charakter einer Ferienanlage aufweist, wird gegenüber der Offenlage als Art der baulichen Nutzung nun ein Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung "Ferienanlage" festgesetzt. Damit einhergehend wird diese Fläche im aktuell in Fortschreibung befindlichen Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Staufen i.Br. Münstertal als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung "Freizeit und Erholung" dargestellt. Da das Plangebiet in einem Regionalen Grünzug liegt und die geänderte Nutzung (Sondergebiet) ein raumordnerischer Zielkonflikt auslöst, wird es darüber hinaus erforderlich, ein Zielabweichungsverfahren durchzuführen.

Die städtebauliche Erforderlichkeit zur Planaufstellung ergibt sich durch den Umstand, dass das Vorhaben nur bei Durchführung eines entsprechenden Bebauungsplanverfahrens realisierbar ist.

Der Planentwurf mit Stand vom 27.11.2024 wird mit

- Satzungen (fsp Stadtplanung, Freiburg)
- Planzeichnung (fsp Stadtplanung, Freiburg)
- Bebauungsvorschriften (fsp Stadtplanung, Freiburg)
- Gemeinsame Begründung (fsp Stadtplanung Freiburg)
- Umweltbericht mit integriertem Grünordnungsplan incl. Anhängen (Pläne) Biotoptypen Bestand und Planung, saP Reptilien, saP Brutvögel (Büro faktorgrün, Freiburg)
- Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung saP (Büro faktorgruen, Freiburg)
- Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung Fledermäuse (Büro FRInaT, Freiburg)
- Baugrunduntersuchung (Büro Geoconsult Ruppenthal GmbH, Freiburg)

- Abwägung der Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Beteiligung vom 06.03.2024 (mit Kennzeichnung der umweltbezogenen Stellungnahmen)
- Abwägung der Stellungnahmen aus der Offenlage vom 27.11.2024 (mit Kennzeichnung der umweltbezogenen Stellungnahmen) in der Zeit vom 07.01.2024 bis einschließlich 07.02.2024 auf der Website der Stadt Staufen (www.staufen.de) unter "Bauen & Umwelt / Planen & Bauen / Bebauungspläne" zur Einsicht veröffentlicht.

Als weitere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit werden die vorstehend genannten Unterlagen beim Bürgerbüro der Stadt Staufen, Hauptstr. 53, Zimmer Nr. E.01, 79219 Staufen i.Br., während der üblichen Öffnungszeiten

Mo. - Fr. von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Mo. von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr sowie Di. und Do. von 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr zusätzlich öffentlich zur Einsicht ausgelegt.

Bestandteil der ausgelegten Unterlagen sind auch die nach Einschätzung der Stadt Staufen i.Br. wesentliche, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen:

- Landratsamt Breisgau Hochschwarzwald FB 320 Gesundheitsschutz vom 24.11.2023. Hinweise zur Trinkwasserversorgung, zu Regenwassernutzungsanlagen und zum Bau eines Schwimmteiches.
- Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald FB 420 Naturschutz vom 24.11.2023 und 24.06.2024. Erhebung noch folgender Tierarten: Haselmaus, Wendehals, Wiedehopf, und Fledermäuse sowie Erfassungen zu den Arten: Heuschrecken, Wildbienen, Tot- und Altholzkäfer. Prüfung, ob es sich vorliegend um einen Streuobstbestand handelt. Ergänzende Bewertung der einzelnen Biotoptypen. Vorschlag zu erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation der Eingriffe. Darstellung von erforderlichen Biotopschutzmaßnahmen. Umsetzung der CEF-Maßnahmen (Aufhängung von Vogelnistkästen nur unter Anleitung einer Person mit ornithologischem Sachverstand, Pflanzung von neuen Bäumen für den Trauerschnäpper). Maßnahmen zur Reduzierung der Lichtemissionen im Zusammenhang mit Fledermäusen und Insekten. Umsetzung von Vermeidungsmaßnahmen sowie CEF-Maßnahmen im Zusammenhang mit Zauneidechsen.
- Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald FB 430/440 Umweltrecht / Wasser und Boden vom 24.11.2023. Hinweis auf die Lage des Plangebiet innerhalb eines Altlastenstandortes und den ggf. durchzuführenden Maßnahmen.
- Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald FB 450 Gewerbeaufsicht vom 24.11.2023. Hinweis auf ein mögliches Abfallverwertungskonzept.
- Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald FB 530 Wirtschaft und Klima Umweltrecht vom 24.11.2023 und 24.06.2024. Empfehlungen zur Anlage von Zisternen (Regenwassernutzung) und zur Begrünung von Dächern.
- Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald FB 580 Landwirtschaft vom 24.11.2023. Empfehlungen zur Konfliktvermeidung im Hinblick auf Spritzmittelabdrift der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen.



- RP Stuttgart Ref. 16 Kampfmittelbeseitigung vom 24.10.2023. Hinweis auf mögliche Kampfmittel.
- RP Freiburg Abt. 9 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vom 28.11.2023 und 10.06.2024. Hinweise zu Geologie, Geotechnik, Mineralische Rohstoffe und Grundwasser.
- Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband vom 26.06.2024 Berücksichtigung landwirtschaftlicher Belange wie z.B. schonender Umgang mit landwirtschaftlichen Nutzflächen. Lagerung von Erdaushub auf landwirtschaftlichen Flächen. Beachtung von Abstandsregeln in Bezug auf Aufschüttungen, Pflanzungen und Bebauungen.

Folgende Arten umweltrelevanter Informationen sind verfügbar und Bestandteil der ausgelegten Unterlagen: (Zusammenfassung nach Themenblöcken mit schlagwortartiger Kurzcharakteristik)

<u>Umweltbericht</u> mit integriertem Grünordnungsplan und spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (Büro faktorgrün, Freiburg).

Diese Unterlagen enthalten die folgenden Arten umweltbezogener Informationen mit folgenden Darstellungen wesentlicher Auswirkungen und Maßnahmen zur Minderung und zum Ausgleich dieser Auswirkungen:

1. Boden:

Informationen zu den geringen Auswirkungen der Planung auf den Boden aufgrund bereits bestehender Vorbelastung; Formulierung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen innerhalb des Plangebietes.

2. Wasser:

Informationen zum Schutzgut Grundwasser; Formulierung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen innerhalb des Plangebietes.

3. Klima und die Luft:

Informationen über die sich nicht signifikant erhöhende Beeinträchtigung des Lokalklimas; Formulierung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen innerhalb des Plangebietes.

4. Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt:

Informationen zum Bestand und zu den geringen Auswirkungen auf die Pflanzen und Biotoptypen; bei den Tieren ergibt sich eine nachteilige Auswirkung / Beeinträchtigung im Plangebiet; Formulierung von Vermeidungsmaßnahmen und Minimierungsmaßnahmen innerhalb des Plangebietes. Es werden bei den Tieren auf drei Teilflächen Aufwertungsmaßnahmen durchgeführt, so dass keine Lebensräume verloren gehen.

5. Landschaft und Erholungswert:

Informationen über keiner nachteiligen Auswirkung/ Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Formulierung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen innerhalb des Plangebietes.

Ein Erholungswert für die Öffentlichkeit ist aktuell nicht vorhanden und wird es auch zukünftig nicht sein.

6. Mensch:

Informationen über keine erhebliche nachteilige Auswirkung. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen nicht erforderlich

Baugrunduntersuchung Nr. 231416 (Geoconsult Ruppenthal GmbH, Büro für angewandte Geologie)

Hinweise und Vorgaben insbesondere zur Bodenklassifizierung, zu bodenmechanischen Kennwerte, zur Gründung, zur hydrogeologischen Situation und zur Bodenanalytik.

Es wird darauf hingewiesen,

- 1. dass Stellungnahmen während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden können,
- 2. dass Stellungnahmen elektronisch übermittelt werden sollen (z.B. per Mail an: k.kiefer@staufen.de), bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden können und
- 3. dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Es besteht auch die Gelegenheit, beim o.g. Bürgerbüro, Anregungen und Stellungnahmen unter Angabe der vollen Anschrift und betroffenen Grundstücke vorzubringen. Anregungen werden auf jeden Fall entgegengenommen, auch wenn Sie dieser Bitte nicht entsprechen.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist (§ 4a Abs. 5 Satz 1 BauGB)

Staufen i.Br., den 19.12.2024

Michael Benitz Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

über die Durchführung einer erneuten Veröffentlichung (Offenlage) zur Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans (FNP) des Gemeindeverwaltungsverbands Staufen-Münstertal gemäß § 4a Abs. 3 BauGB mit Landschaftsplan und Umweltbericht

Zur Gesamtfortschreibung des FNP des Gemeindeverwaltungsverbands Staufen-Münstertal wurde bisher folgendes Verfahren durchgeführt:

Aufstellungsbeschluss (§ 2 (1) BauGB) und Billigung des Vorentwurfs sowie Beschluss zur Durchführung der Frühzeitigen Bürgerbeteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB	14.07.2021
Durchführung der frühzeitigen Öffentlich- keitsbeteiligung	27.10.2021 bis 08.12.2021
Behandlung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung, Billigung des geänderten Planentwurfs, Beschluss zur Durchführung der Offenlage	17.11.2022



Öffentliche Auslegung des Planentwurfs gem. § 3 (2) BauGB	27.02.2023 bis 06.04.2023
Behandlung der Stellungnahmen aus der Offenlage Feststellungsbeschluss (über- holt)	12.12.2023
Beschluss zur Durchführung einer erneuten Offenlage nach § 4a Abs. 3 BauGB	05.12.2024
Behandlung der Stellungnahmen aus der erneuten Offenlage / Gesamtabwägung und Feststellungsbeschluss	steht noch aus

Der Flächennutzungsplan (FNP) des Gemeindeverwaltungsverbands Staufen-Münstertal wurde am 12.12.2023 von der Verbandsversammlung zur Feststellung beschlossen und am 21.03.2024 beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald zur Genehmigung vorgelegt. Nach Prüfung durch das Landratsamt wurde von der Behörde mitgeteilt, dass Genehmigungsvorbehalte bestehen, weshalb der Genehmigungsantrag mit Schreiben vom 23.07.2024 zurückgezogen wurde.

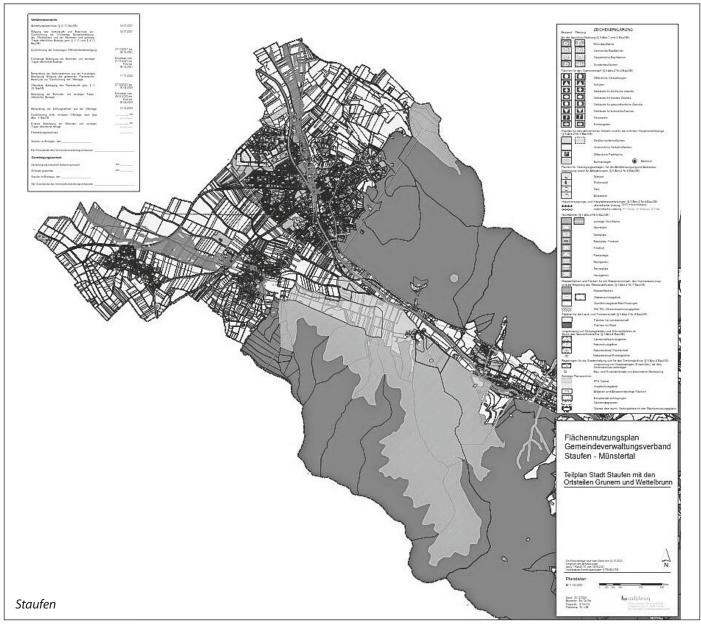
Die Genehmigungsvorbehalte bezogen sich auf die raumordnerische Zulässigkeit, insbesondere den Aspekt der abgesetzten Siedlungslage von verschiedenen Wohnflächenausweisungen (z.B. Wohnbauflächendarstellungen in der Oberen Gasse, Münstertal oder Im Steiner, Staufen), ferner die Betroffenheit von HQ 100 Gebieten, Gewässerrandstreifen, Biotopen und FFH-Gebieten.

Die aufgeworfenen Genehmigungsvorbehalte wurden inzwischen geklärt und aufgelöst, mit dem Ziel, zeitnah einen genehmigungsfähigen Flächennutzungsplan zu erreichen. Dafür sind planerische Änderungen am FNP notwendig, die eine erneute Offenlage des Plans erforderlich machen.

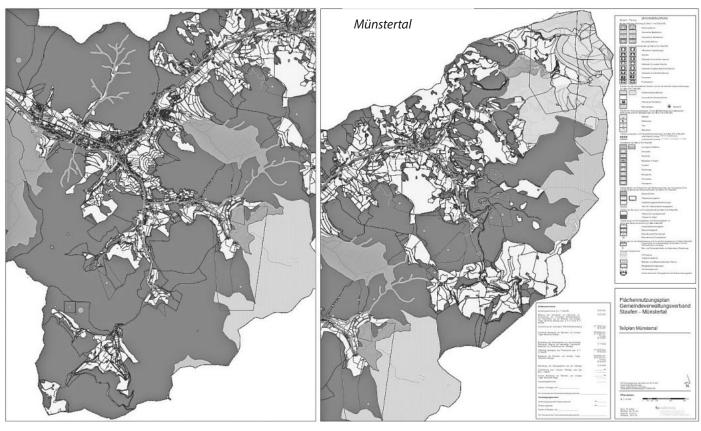
Des Weiteren wurden Übersichtskarten erstellt, welche Flächen sich im neuen FNP gegenüber dem rechtskräftigen FNP ändern, die nun ebenfalls im Rahmen der erneuten Offenlage ausgelegt werden.

Darüber hinaus soll die Anpassung des Bebauungsplanverfahrens "Baumhaus-Lodges" in Staufen auch im Rahmen der erneuten Offenlage des Flächennutzungsplans abgebildet werden.

Für den räumlichen Geltungsbereich der Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans GVV Staufen-Münstertal sind die Gemeindegebiete von Staufen und Münstertal insgesamt und somit die nachfolgenden Teilpläne (ohne Maßstab) vom 05.12.2024 maßgebend:







Im Rahmen der erneuten Offenlage werden die Gesamtunterlagen zur FNP-Fortschreibung ausgelegt, wobei die geänderten Planinhalte in einem gesonderten Papier kenntlich gemacht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der erneuten Offenlage nur zur den geänderten Planinhalten Stellung genommen werden kann.

Der Entwurf der FNP-Fortschreibung wird mit Begründung und Umweltbericht vom <u>07.01.2025 bis einschließlich 07.02.2025</u> (Veröffentlichungsfrist) auf der Website der Stadt Staufen (www.staufen.de) unter "Bauen & Umwelt / Planen & Bauen / Bebauungspläne" und ebenfalls auf der Website der Gemeinde Münstertal (www.muenstertal.de) unter "Aktuelles / Bauleitpläne im Beteiligungsverfahren" im Internet veröffentlicht.

Als andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit werden alle Unterlagen innerhalb der oben genannten Frist auch beim Bürgerbüro der Stadt Staufen (Zimmer E.01), Hauptstraße 53, 79219 Staufen und beim Bürgermeisteramt Münstertal, Wasen 47, Bauverwaltung (Zimmer 23), 79244 Münstertal während der üblichen Öffnungszeiten öffentlich zur Einsicht ausgelegt.

Regelmäßige Öffnungszeiten sind: im Rathaus Staufen, Bürgerbüro Mo. bis Fr. von 8:00-12:00 Uhr Mo. von 14:00-18:00 Uhr Di. und Do. von 14:00-16:30 Uhr

im Rathaus Münstertal, Bauverwaltung Mo. bis Fr. von 08:00-12:00 Uhr Mi. von 14:00-18:00 Uhr

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar und Bestandteil der ausgelegten Unterlagen:

- <u>Landschaftsplan und Umweltbericht</u> vom 05.12.2024 (Büro Faktorgrün, Freiburg). Diese Unterlagen enthalten die Analyse des Ist-Zustands, die Darstellung wesentlicher Auswirkungen durch die Planung und Maßnahmen zur Minderung und zum Ausgleich dieser Auswirkungen zu den folgenden Schutzgütern: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt; Boden und Fläche; Wasser; Klima und Luft; Landschaft und Landschaftsbild; Mensch, Wohlbefinden und Erholung; Kultur- und Sachgüter sowie erneuerbare Energien.
- <u>Screening Entwicklungsflächen</u> vom 05.12.2024 (Büro Faktorgrün, Freiburg)
- <u>Kartendarstellungen zum Umweltbericht</u> zu den folgenden Themen: Teilräume, Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt, Boden und Fläche, Wasser, Klima und Luft, Landschaft, Mensch, erneuerbare Energien, Biotopverbund, Umweltmaßnahmen und Raumwiderstand (Büro Faktorgrün, Freiburg).

Bestandteil der ausgelegten Unterlagen sind auch die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen (Stellungnahmen aus der Offenlage):

- Stellungnahme Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald
 FB 410 Baurecht und Denkmalschutz, Schreiben vom 18.04.2023 über regionale Grünzüge, Eingriffe in den Waldverband und Landschaftsschutzgebiete
- Stellungnahme Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald

 FB 420 Naturschutz, Schreiben vom 18.04.2023 über
 Streuobstbestände, den Landschaftsplan und Umweltbericht, Artenschutz, Schutzgebiete und Biotopverbundplanung
- Stellungnahme Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald FB 430/440 Umweltrecht / Wasser, Boden, Altlasten, Schreiben vom 18.04.2023 über die Funktionen von Böden, Oberflächengewässer, Gewässerökologie, Hochwasserschutz / Überschwemmungsgebiete und Starkregen
- Stellungnahme Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald



- FB 510 Forst, Schreiben vom 18.04.2023 zur Betroffenheit von Waldflächen
- Stellungnahme Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald FB 580 Landwirtschaft, Schreiben vom 18.04.2023 zur Eignung von landwirtschaftlichen Flächen, Ausgleichsflächen und Spritzmittelabdrift
- Stellungnahme Regierungspräsidium Freiburg Ref. 21 Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz, Schreiben vom 17.04.2023 zum Bedarfsnachweis und zu Einzelhandelsstandorten
- Stellungnahme Regierungspräsidium Freiburg Stabstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz, Schreiben vom 06.04.2023 über die Belange des Klimaschutzes
- Stellungnahme Regierungspräsidium Freiburg Landesamt für Denkmalpflege, Schreiben vom 31.03.2023 über die archäologische Denkmalpflege und die konservatorischen Zielsetzungen
- Stellungnahme Regierungspräsidium Freiburg Ref. 16 Kampfmittelbeseitigungsdienst, Schreiben vom 07.03.2023 über die Gefahrenverdachtserforschung
- Regionalverband Südlicher Oberrhein, Schreiben vom 24.03.2023 über den Wohnbauflächen- und Gewerbeflächenbedarf, Eingriffs- und Ausgleichsregelung, Biotopverbund und Landschaftsplan sowie den Schutzgütern Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden und Fläche, Klima und Luft, Landschaft / Landschaftsbild, Kultur- und Sachgüter und erneuerbare Energien. Ferner zum landschaftsplanerischen Zielkonzept, Biotopverbund und Raumwiderstand.
- Industrie- und Handelskammer Südlicher Oberrhein, Schreiben vom 23.03.2023 über Erneuerbare Energien, Klimaschutz und Gewerbeflächenbedarf
- Deutscher Wetterdienst, Schreiben vom 21.03.2023 über Klima und Wettererscheinungen
- Jägervereinigung Markgräflerland e.V., Schreiben vom 05.04.2023 über Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Entwicklungstendenzen, Wasser- Erhaltungs-Schutz und Luft / Klima

Während der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen bei der Stadt Staufen oder beim Bürgermeisteramt Münstertal abgegeben werden. Die Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden (per E-Mail an k.kiefer@staufen.de), können aber bei Bedarf auch auf anderem Weg (z.B. schriftlich oder zur Niederschrift) abgegeben werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Staufen i. Br., den 19.12.2024

Michael Benitz Bürgermeister Verbandsvorsitzender



Staufen



Die Stadtverwaltung Staufen i. Br. (rd. 8.500 Einwohner) versteht sich als bürgerorientiertes Dienstleistungsunternehmen. Wir legen großen Wert auf eine bürgerfreundliche Infrastruktur und gestalten die Lebensräume unserer Stadt mit viel Engagement und Weitblick.

Möchten Sie uns bei dieser Aufgabe unterstützen? Die Stadtverwaltung stellt zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/n

Mitarbeiter für die Kernzeitbetreuung/ Mittagstisch (m/w/d) (Geringfügige oder kurzfristige Beschäftigung)

in der Thaddäus-Rinderle-Schule (inkl. Außenstelle Wettelbrunn) ein.

Wir bieten Ihnen eine interessante und abwechslungsreiche Tätigkeit in einem engagierten Team mit Bezahlung nach dem TVöD und freuen uns auf Bewerbungen von selbständigen, qualifizierten Persönlichkeiten mit Ausdauer, Teamgeist und Freude am Umgang mit Kindern.

Die durchschnittliche, regelmäßige Arbeitszeit wird individuell vereinbart. Es handelt sich um ein Beschäftigungsverhältnis in geringfügigem Umfang (Minijob).

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung an personal@staufen.de Für Auskünfte steht Ihnen Hauptamtsleiterin Isabella Schuhmann (Tel. 07633 805-25) gerne zur Verfügung.

Dies ist das letzte Rathausbaltt in diesem Jahr. In den Kalenderwochen 52/2024 & 01/2025 erscheint kein Rathausbaltt

Der **Redaktionsschluss** für das erste Rathausblatt 2025 (Erscheinungstag 09.01.2025) ist am **Montag, den 30.12.2024.**

Wir bitten um Beachtung. Später eingehende Berichte können nicht berücksichtigt werden.



Fundsachen

Wir weisen darauf hin, dass in den Geschäften, Banken etc. liegengebliebene Fundsachen baldmöglichst auf dem Fundbüro abgegeben werden sollten, da die Verlierer sich dort nach verlorenen Gegenständen erkundigen. Eine Auflistung der aktuellen Fundsachen finden Sie auf unserer Homepage www.staufen.de unter Service & Verwaltung > Stadtverwaltung > Fundbüro.

Das Fundbüro, Frau Christine Menges, erreichen Sie per E-Mail an menges@staufen.de oder telefonisch unter der 805-32.

Fundgrube

Günstig abzugeben:

 Matratze 90 x 200cm, Kaltschaum, Kaufdatum 4.7.2024 (Tel. 9389141)

Offene und mobile Jugendarbeit Staufen

Termine und Aktionen

Während der Weihnachtsferien bleibt das Juze geschlossen – wir öffnen ab dem 07. Januar 2025 wieder. Wir wünschen euch und eueren Familien eine schöne Weihnachtszeit & einen guten Start ins neue Jahr!

Neben den genannten Angeboten sind wir auch "mobil" in Staufen unterwegs und ansprechbar für eure Anliegen. Änderungen sind möglich. Infos darüber gibt's auch auf Instagram oder Facebook unter jugendarbeit. staufen.



Team der Jugendarbeit Staufen

Alina Petrovic und Christoph "Zachi" Zacharias

Grunener Straße 3, 79219 Staufen Tel. 07633 9296670 mobil 0157 50486294 jugendarbeit.staufen@ skf-staufen.de

powered by S.k.F. Staufen e. V.

jugendarbeit.staufen

Geschichtliches

Mitte Dezember 1924 stimmte das *Staufener Tagblatt* seine Leser mit dieser historischen Herleitung auf das Weihnachtsfest ein:

Der Christbaum ist für uns heute mit dem Weihnachtsfest unlösbar verbunden, Allerdings steht auch er in einem gewissen Zusammenhang mit Gebräuchen unserer germanischen Vorfahren wie so viele andere Volkssitten auch. So steckten unsere Vorfahren z. B. zur Zeit der Wintersonnenwende grüne Zweige an ihre Türen, um so den Schutz der Götter, die ja in den Wäldern wohnten, vor den bösen Geistern zu erbitten. Um die Wende vom 15. zum 16. Jahrhundert wehrte sich u.a. der Straßburger Domprediger Geiler von Kaysersberg gegen diesen Brauch und

forderte dessen Abschaffung. Allerdings begegnete ihm man noch Jahrhunderte später in mancherlei anderer Form. Um das Jahr 1600 wird jedoch aus Straßburg berichtet, "daß man auff Weihnachten in den Stuben Dannenbäume aufrichtetet. Daran hängt man Roßen aus vielfarbigem Papier geschnitten, Aepfel, Oblaten, Zischgold, Zucker." Um 1750 herum bekommt er Lichter und wird allmählich der äußere und auch der symbolische Mittelpunkt des Weihnachtsfestes. Noch wehrte sich die katholische Kirche gegen den Brauch, aber in den protestantischen Ländern fand er Eingang und Verbreitung und hatte er sich bald alle deutschen Lande, einschließlich der katholischen Gegenden erobert. Aber sein eigentliches Leben, seine gewinnende Kraft und Bedeutung haben ihm erst die Lichter gegeben. Nur noch selten holt der Hausvater seinen Christbaum aus dem Walde und trägt ihn abends durch Schnee und Wind heim in seine Stube.

Lesenswerte Beiträge zur Staufener Geschichte, auch bestens geeignet als Geschenke zu allen Anlässen, sind erhältlich in der Tourist-Info und in der Goethebuchhandlung.

- Berufliche Schulbildung in Staufen von Wolfgang Petter
- 1250 Jahre Staufen Stadtchronik von Dr. Jörg Martin
- Michael Sattler aus Staufen von W. Schäffner
- Thaddäus Rinderle aus Staufen von W. Schäffner
- September 1848, der Struve-Putsch in Staufen, Hrsg. G. Seeliger, Stadt Staufen
- · Meister Hans Sixt von Staufen von W. Schäffner
- Die Heilige Anna Stadtpatronin von Staufen von W. Schäffner
- Wer war Dr. Faust? von Günther Mahal
- Schulzeiten in Staufen von Wolfgang Petter
- Die Gusseisenbrücke von Staufen im Breisgau von Gerd Schwartz
- 800 Jahre Wettelbrunn, Hrsg. Bürgerverein Wettelbrunn u. Stadtarchiv Staufen, 2016
- Wie Luther doch noch nach Staufen kam von Gerd Schwartz
- Baldmöglichst nach meinem Vaterland zurück von Gerd Schwartz
- Badekultur seit 1893, Alemannenbad Staufen Wolfgang Petter

Eine umfassende Dokumentation über den Staufener Friedhof von *Silke Guckes* sowie eine Arbeit über das "Gewerbe in Staufen", ebenfalls von *S. Guckes*, findet man im Internet unter www.stadtgeschichtestaufen.wordpress.com

Sachkundefortbildung Pflanzenschutz

Das Landwirtschaftsamt Breisgau-Hochschwarzwald bietet drei Veranstaltungen mit 2 Stunden Sachkundefortbildung gemäß §9 Abs. 4 PflSchG an. Die Termine sind am Donnerstag, 16.1.2025 ab

18 Uhr in Tonis Tenne, Rotlaubstraße 1 in Eschbach, Montag, 20.1.2025 ab 19:30 Uhr im Alemannenhof, Weberstraße 10 in Schallstadt-Mengen und Donnerstag, 30.1.2025 ab 19:30 Online. Die Fortbildung Sachkunde Pflanzenschutz beinhaltet unter anderem die Themen Rechtsgrundlagen, Integrierter Pflanzenschutz, Schadursachen, und Umgang mit Pflanzenschutzmitteln. Für die

Online-Veranstaltung ist eine Anmeldung bis spätestens 29.1.2025 erforderlich. Die Anmeldung sowie weitere Informationen finden Sie auf der Landwirtschafts-Homepage des Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald unter folgendem Link: https://www.breisgau-hochschwarzwald.de/pb/Breisgau-Hochschwarzwald/Start/Wirtschaft+_+Mobilitaet/Landwirtschaft.html



Genehmigung der Verbandserrichtung und Satzung des Beregnungsverbandes Südlicher Breisgau mit Sitz in Bad Krozingen

Die Verbandserrichtung des Beregnungsverbands Südlicher Breisgau mit Sitz in Bad Krozingen sowie die im Verhandlungstermin am 04. November 2024 beschlossene Satzung wurde mit Entscheidung des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald vom 11.12.2024 gemäß § 7 Abs. 1, Satz 1 Nr. 2 Wasserverbandsgesetz (WVG) genehmigt.

Eine Karte mit der flurstücksgenauen Darstellung des Verbandsgebietes kann auf der Homepage des Landkreises Breisgau-Hochschwarzwald (https://www.breisgau-hochschwarzwald.de/beregnung) sowie auf der Homepage der Gemeinde Staufen (www.staufen.de).

Gemäß § 14 Abs. 2 WVG wurde im Verhandlungstermin am 04. November 2024 vom Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald als Aufsichtsbehörde ein Beschluss der Beteiligten über die folgende Satzung herbeigeführt:

Verbandssatzung des Beregnungsverbandes Südlicher Breisgau Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

- § 1 Name, Sitz, Verbandsgebiet
- § 2 Aufgaben des Verbands
- § 3 Mitglieder
- § 4 Mitgliederverzeichnis
- § 5 Durchführung, Unternehmen, Plan
- § 6 Benutzung von Grundstücken für das Unternehmen
- § 7 Pflichten der Verbandsmitglieder
- § 8 Verbandsschau

II. Verbandsverfassung

- § 9 Organe
- § 10 Zusammensetzung der Verbandsversammlung
- § 11 Aufgaben der Verbandsversammlung
- § 12 Einberufung der Verbandsversammlung
- § 13 Sitzungen der Verbandsversammlung
- § 14 Beschlussfassung der Verbandsversammlung
- § 15 Vorstand
- § 16 Amtszeit des Vorstands
- § 17 Aufgaben des Vorstands
- § 18 Sitzungen des Vorstands
- § 19 Beschlussfassung des Vorstands

III. Wirtschaftsführung und Beiträge

- § 20 Haushaltsplan
- § 21 Überschreitungen des Haushaltsplans
- § 22 Jahresabschluss, Prüfung
- § 23 Entlastung des Vorstands
- § 24 Beiträge
- § 25 Grundsätze der Beitragsbemessung, Beitragsverhältnis
- § 26 Beitragshöhe und Änderung der Beitragskartei Heberegister
- § 27 Wasserverteilung
- § 28 Beitragsanforderung
- § 29 Folgen des Beitragsrückstands
- § 30 Einstellung der Wasserlieferung
- § 31 Vollstreckung

IV. Sonstige Bestimmungen

- § 32 Betriebsführung, Kassenführung
- § 33 Gesetzliche Vertretung
- § 34 Verschwiegenheitspflicht
- § 35 Ordnungsgewalt

V. Aufsicht, Bekanntmachungen, Inkrafttreten

- § 36 Aufsicht
- § 37 Zustimmungsbedürftige Geschäfte
- § 38 Bekanntmachungen, Form
- § 39 Änderung der Satzung
- § 40 Inkrafttreten

Präambel

Die Begrenzung des Klimawandels sowie die Anpassung an selbigen ist eine zentrale gesellschaftliche Herausforderung des 21. Jahrhunderts. Wasser ist ein lebens- und schützenswertes Gut, mit welchem ressourcenschonend und nachhaltig umgegangen werden muss. Im Angesicht einer zu erwartenden steigenden Nachfrage nach ausreichender Menge an Wasser und angemessener Güte sowie hieraus resultierenden Nutzungskonkurrenzen erkennt der Beregnungsverband Südlicher Breisgau die dringende Notwendigkeit – auch zur Sicherung der regionalen Lebensmittelproduktion –, die Verteilung des in seinen Zuständigkeitsbereich fallenden Grundwassers aktiv mitzugestalten. In enger Zusammenarbeit mit Bevölkerung und Landwirtschaft setzt sich der Beregnungsverband Südlicher Breisgau zum Ziel, im Rahmen seiner rechtlichen Kompetenzen und Zuständigkeiten, diesen Prozess aktiv mitzugestalten. Hierbei stehen die Förderung von innovativen Technologien bei der Wasserentnahme und -verteilung sowie die Mitgestaltung der Beregnungszeiten im Mittelpunkt.

1. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Verbandsgebiet

- 1. Der Verband führt den Namen "Beregnungsverband Südlicher Breisgau".
- 2. Der Verband hat seinen Sitz in Bad Krozingen.
- Der Verband ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405) und damit eine Körperschaft öffentlichen Rechts. Der Verband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst.
- 4. Das Verbandsgebiet erstreckt sich auf die Gemarkungen der Stadt Bad Krozingen, der Gemeinde Eschbach, der Gemeinde Hartheim am Rhein, der Stadt Heitersheim und der Stadt Staufen.
- 5. Die konkrete Abgrenzung des Verbandsgebiets ist in einer Übersichtskarte im Maßstab 1:12.000 (Anlage 1) dargestellt. Die Übersichtskarte liegt in der Geschäftsstelle des Verbandes (79189 Bad Krozingen, Ortsstraße 26) zur Einsichtnahme aus.

§ 2 Aufgaben des Verbands

- 1. Der Verband hat zur Aufgabe:
- 1. die ressourcenschonende und nachhaltige Verbesserung landwirtschaftlicher sowie sonstiger Flächen,
- 2. Herstellung, Beschaffung, Betrieb, Unterhaltung und Rückbau von Leitungen, Beregnungsanlagen sowie sonstiger Anlagen zur Be- und Entwässerung.
- 3. Beschaffung und Verteilung von Wasser.
- 2. Der Verband kann weitere Aufgaben übernehmen, soweit sie Aufgaben nach dem Wasserverbandsgesetz sein können.



§ 3 Mitglieder

- Mitglieder des Verbandes sind die jeweiligen Eigentümer der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke und Anlagen (dingliche Mitglieder).
- 2. Der Wasserbereitstellungsverband Südlicher Breisgau wird nach seiner Entstehung als Körperschaft öffentlichen Rechts und nach Durchführung des Aufnahmeverfahrens gemäß den §§ 23 und 25 WVG Verbandsmitglied werden.
- Andere Personen können zur Mitgliedschaft zugelassen werden, wenn die nach Landesrecht zuständige Behörde (Aufsichtsbehörde) dies zulässt. Soweit ein Mitglied nicht bereits Gründungsmitglied ist, ist die freiwillige Aufnahme schriftlich beim Vorstand zu beantragen.

§ 4 Mitgliederverzeichnis

Der Verband führt die Mitglieder in einem Verzeichnis, das der Vorstand auf aktuellem Stand zu halten hat. Es ist nicht Bestandteil der Satzung. Jeder, der ein berechtigtes Interesse darlegt, kann beim Verband Einsicht in das Mitgliederverzeichnis nehmen.

§ 5 Durchführung, Unternehmen, Plan

- Der Verband verteilt Wasser, das er vom Wasserbereitstellungsverband Südlicher Breisgau beschafft oder er beschafft auch Wasser von anderen, insbesondere von benachbarten Beregnungsgemeinschaften bzw. –verbänden und baut und betreibt hierfür Anlagen.
- 2. Das Unternehmen ergibt sich aus den hinterlegten urkundlichen Grundlagen (dem Verbandsplan, seinen Ergänzungen und Änderungen sowie aus dem Mitgliederverzeichnis vom 26.09.2024, die in einer Ausfertigung beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald, Fachbereich Umweltrecht (im Nachfolgenden: Aufsichtsbehörde) sowie in einer Mehrfertigung am Sitz des Verbandes hinterlegt sind. Der Verband führt ein Verzeichnis über den Verbandsplan und die dazu ergangenen Änderungen.
- 3. Das durchgeführte Unternehmen ergibt sich aus dem Verzeichnis der errichteten Anlagen nebst den dazu gehörigen Ausführungsunterlagen, die wie der Plan aufbewahrt werden.
- 4. Der Verbandsplan besteht aus einer Übersichtskarte im Maßstab von 1:12.000 sowie einer Beschreibung des Unternehmens und der Zweckmäßigkeit.
- 5. Der Verband soll den Plan und die ergänzenden Pläne nicht ohne die Zustimmung der Aufsichtsbehörde ausführen. Die Aufsichtsbehörde ist rechtzeitig im Voraus über den Beginn und den Umfang der Arbeiten und deren Beendigung zu unterrichten. Der Aufsichtsbehörde ist vor Vertragsabschlüssen (Zuschlägen) Gelegenheit zur Äußerung über die Vergabe an Unternehmer zu geben. Nach Beendigung der Arbeiten prüft die Aufsichtsbehörde, in landwirtschaftlichen Angelegenheiten die Untere Landwirtschaftsbehörde, ob sie sachgemäß ausgeführt wurden.

§ 6 Benutzung von Grundstücken für das Unternehmen

 Der Verband ist berechtigt, Grundstücke seiner Mitglieder, welche die dingliche Mitgliedschaft bei ihm begründen, unentgeltlich zu betreten und zu benutzen, soweit dies für die Durchführung des Unternehmens erforderlich ist. Sofern mit der Benutzung der Grundstücke eine unzumutbare wirtschaftliche Beeinträchtigung verbunden ist, leistet der Verband einen Ausgleich für den Nachteil (§ 36 WVG). Die Inanspruchnahme von Grundstücken, die öf-

- fentlichen Zwecken dienen, bedarf der Zustimmung der zuständigen Behörde.
- 2. Das Verbandsmitglied gemäß Absatz 1 hat die jederzeitige Zugänglichkeit von Anlagen, insbesondere von Leitungen und Hydranten, für den Verband, d.h. den Vorstand und seine Vorstandsmitglieder, seine Beauftragten und seine Mitglieder sicherzustellen. Es hat zu dulden, dass sich Mitglieder bzw. andere berechtigte Dritte an die auf seinem Grundstück befindlichen Anlagen des Verbandes mit Zustimmung des Verbandes anschließen.

§ 7 Pflichten der Verbandsmitglieder

Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, alle Handlungen zu unterlassen, die die Verbandsaufgaben und das Unternehmen des Verbandes nachteilig beeinträchtigen könnten.

§ 8 Verbandsschau

- Die Anlagen des Verbands sind mindestens alle zwei Jahre zu prüfen. Die Verbandsversammlung wählt hierzu zwei Schaubeauftragte. Die Verbandsmitglieder sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.
- 2. Über den Verlauf und das Ergebnis der Verbandsschau ist eine Niederschrift zu erstellen und von den Schaubeauftragten zu unterzeichnen. Der Vorstand erhält das Original des Protokolls zwecks weiterer Veranlassung.

II. Verbandsverfassung

§ 9 Organe

- 1. Der Verband verwaltet sich selbst unter eigener Verantwortung durch seine Organe.
- 2. Organe des Verbands sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorstand.

§ 10 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung besteht aus den Mitgliedern gemäß § 3 dieser Satzung.

§ 11 Aufgaben der Verbandsversammlung

- Die Verbandsversammlung hat die ihr im Wasserverbandsgesetz, in dieser Satzung und der Benutzungsordnung zugewiesenen Aufgaben. Insbesondere beschließt sie über:
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verbandsvorstandes und deren Stellvertreter sowie über die Entlastung des gesamten Vorstandes;
- 2. Festsetzung des Haushaltsplans und erforderlicher Nachträge;
- 3. Änderung und Ergänzung sowie Aufhebung der Satzung, der Verbandsaufgaben, des Unternehmens und des Plans sowie die Grundsätze der Verbandspolitik;
- 4. Feststellung des Jahresabschlusses;
- 5. Festlegung der Grundsätze der Benutzung in einer Benutzungsordnung;
- 6. Aufwandsentschädigung für den Verbandsvorsteher bzw. seinen Stellvertreter sowie ggf. sonstige Entschädigungen an Vorstandsmitglieder wie Reisekosten etc. im Rahmen einer Entschädigungssatzung,
- 7. Abschaffung oder Wiedereinführung einer Verbandsschau und Wahl der Schaubeauftragten.
- 8. Sie berät den Vorstand in allen wichtigen Angelegenheiten.
- Beschlüsse zur Änderung der Aufgaben des Verbands, zur Auflösung des Verbands sowie zur Abberufung eines Vorstandsmitglieds bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen.



§ 12 Einberufung der Verbandsversammlung

- Der Vorstandsvorsitzende lädt die Verbandsversammlung schriftlich oder in elektronischer Form mit mindestens zweiwöchiger Frist zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Einladung ist darauf hinzuweisen.
- Die Verbandsversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn Mitglieder, deren Stimmen mindestens ein Viertel der gesamten Stimmen umfassen, dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe der Einberufung verlangen.
- 3. Jedes Mitglied der Verbandsversammlung hat das Recht, Anträge zur Beschlussfassung einzureichen.
- 4. Die Aufsichtsbehörde und der BLHV als Fachberater sind unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsversammlung (§ 74 Abs. 2 WVG) einzuladen; ihren Vertretern ist auf Verlangen das Wortzu erteilen. Im Bedarfsfall werden weitere Fachberater eingeladen.

§ 13 Sitzungen der Verbandsversammlung

- Die Sitzung der Verbandsversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet.
- 2. Zu Beginn der Sitzung muss die ordnungsgemäße Ladung und die Beschlussfähigkeit festgestellt werden.
- 3. Verbandsmitglieder, die aus einer Personengemeinschaft (beispielsweise in Form einer Erbengemeinschaft) bestehen, sind verpflichtet, für die Stimmabgabe in der Verbandsversammlung vorab eine beglaubigte Abschrift der Bevollmächtigung ihres Vertreters vorzulegen. Die Bevollmächtigung kann dauerhaft beim Mitgliederverzeichnis hinterlegt werden.
- 4. Der Vorstandsvorsitzende hat die Verbandsmitglieder über die Angelegenheiten des Verbands zu unterrichten. Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Auskunft über die Angelegenheiten des Verbands zu geben, die mit dem Verhandlungsgegenstand in Zusammenhang stehen.
- 5. Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind nicht öffentlich. Die Einladung von Gästen ist zulässig.

§ 14 Beschlussfassung der Verbandsversammlung

- Die Verbandsversammlung bildet ihren Willen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder (einfache Stimmenmehrheit), soweit nicht Gesetz oder Satzung eine größere Mehrheit oder andere Erfordernisse vorsehen. Jedes Verbandsmitglied hat eine Stimme pro vollem beregnungswürdigen ar Grundstücksfläche. Im Übrigen gilt § 48 Abs. 3 WVG. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
- Beregnungswürdig ist eine Fläche, wenn durch die Beregnung ein wirtschaftlicher Mehrerlös erzielt wird oder bei ordnungsmäßiger Bewirtschaftung erzielt werden könnte. Hat eine Fläche Ackerstatus, wird die Beregnungswürdigkeit vermutet.
- 3. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und mindestens ein Zehntel der Mitglieder des Verbands in der Verbandsversammlung anwesend oder vertreten sind. Ist dies nicht der Fall, beruft der Vorstandsvorsitzende binnen eines Monats eine erneute Verbandsversammlung mit gleicher Tagesordnung ein, die immer beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- Jedes Mitglied der Verbandsversammlung ist berechtigt, selbst oder durch einen Vertreter mitzustimmen. Der Ver-

- treter hat zu Beginn der Versammlung eine schriftliche Vollmacht vorzulegen.
- 5. Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen und vom Vorstandsvorsitzenden, bzw. im Vertretungsfall von seinem Stellvertreter, und einem Schriftführer zu unterzeichnen. In der Niederschrift sind Gegenstand, Ort und Tag der Sitzung, Art und Ergebnis der Abstimmungen sowie die Beschlüsse festzuhalten. Ein Verzeichnis der Teilnehmer an der Sitzung ist beizufügen.

§ 15 Vorstand

- Der Verbandsvorstand besteht aus drei Vorstandsmitgliedern einschließlich des Vorstandsvorsitzenden.
- Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Verbandsversammlung auf Vorschlag von den dinglichen Mitgliedern und dem Wasserbereitstellungsverband gewählt.
- 3. Zwei Vorstandsmitglieder werden auf Vorschlag der dinglichen Mitglieder gewählt.
- 4. Ein Vorstandsmitglied wird auf Vorschlag des Wasserbereitstellungsverbands gewählt.
- 5. Für jedes Vorstandsmitglied ist ein Stellvertreter zu wählen. Die Regelungen der Absätze 3 und 4 gelten entsprechend.
- Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten eine Aufwandsentschädigung sowie Reise-/Fahrtkostenerstattung nach Maßgabe der Entschädigungssatzung.

§ 16 Amtszeit des Vorstands

- 1. Das Amt des Vorstands endet grundsätzlich jeweils am 31.12. nach 3-jähriger Amtsperiode.
- 2. Wenn ein Vorstandsmitglied oder einer seiner Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit ausscheidet, ist für den Rest der Amtszeit durch die Verbandsversammlung ein Ersatzmitglied entsprechend § 15 dieser Satzung zu wählen.
- 3. Die ausscheidenden Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl der neuen Vorstandsmitglieder im Amt.
- 4. Wiederwahl in den Vorstand ist zulässig.

§ 17 Aufgaben des Vorstands

- Der Vorstand leitet den Verband. Ihm obliegen alle Geschäfte des Verbands, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung oder Benutzungsordnung die Verbandsversammlung berufen ist oder die einem Betriebsführer übertragen sind.
- 2. Insbesondere beschließt der Vorstand über
- 1. die Aufstellung des Haushaltsplans und seiner Nachträge,
- 2. die Aufstellung und Vorlage des Jahresabschlusses,
- 3. die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Verbandsversammlung,
- 4. die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten,
- 5. die Führung von Rechtsstreiten für den Verband,
- 6. den Abschluss, die Beendigung und die Änderung von Verträgen, insbesondere Pacht- und Dienstbarkeitsverträgen,
- 7. die Vertretung des Verbands bei sonstigen Rechtsgeschäften,
- 8. die Aufnahme und Entlassung von Mitgliedern sowie die Führung des Mitgliederverzeichnisses,
- 9. die Bestellung eines Betriebsführers,
- 10. die Ausführung des Plans und der ergänzenden Pläne (Durchführung des Unternehmens),
- 11. die Stellung von wasserrechtlichen Genehmigungsanträgen.



§ 18 Sitzungen des Vorstands

- 1. Der Verbandsvorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr, mit mindestens einwöchiger Frist schriftlich oder in elektronischer Form zu Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Einladung ist darauf hinzuweisen. Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich dem Verbandsvorsteher mit.
- 2. Die Aufsichtsbehörde und der BLHV sind unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen des Vorstandes (§ 74 Abs. 2 WVG) einzuladen; ihrem Vertreter ist auf Verlangen das Wort zu erteilen. Im Bedarfsfall werden weitere Fachberater eingeladen.
- 3. Abweichend von den vorstehenden Regelungen ist eine Beschlussfassung des Vorstands in schriftlicher oder elektronischer Form zulässig, sofern kein Vorstandsmitglied der schriftlichen oder elektronischen Beschlussfassung unverzüglich widerspricht.

§ 19 Beschlussfassung des Vorstands

- 1. Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorstandsvorsitzenden bzw. seines Stellvertreters im Vertretungsfall den Ausschlag.
- 2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn bei ordnungsgemäßer Einladung mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- 3. Ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen ist der Vorstand beschlussfähig, wenn er zum zweiten Mal wegen desselben Gegenstands rechtzeitig geladen und hierbei mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlossen werden wird.
- 4. Über Sitzungen des Vorstands, auch bei schriftlicher oder elektronischer Beschlussfassung im Umlaufverfahren, ist eine Niederschrift in Papierform zu fertigen und vom Vorsteher, bzw. im Vertretungsfall seinem Stellvertreter, zu unterzeichnen. In der Niederschrift sind Gegenstand, Ort und Tag der Sitzung, Art und Ergebnis der Abstimmungen sowie die Beschlüsse festzuhalten. Ein Verzeichnis der Teilnehmer an der Sitzung ist beizufügen.
- 5. Beschlüsse über die Erweiterung von Entnahmemengen, die Änderung oder die örtliche Verlegung von Wasserentnahmevorrichtungen sind vorab mit den betroffenen Eigentümern der Flurstücke von Wasserentnahmevorrichtungen vorher abzustimmen. Unterliegt der Eigentümer selbst bereits rechtlichen Vorgaben, welche durch die Wasserentnahme des Verbandes beeinflusst werden können, sind diese vorrangig zu berücksichtigen. Kann auch unter Beteiligung der zuständigen Behörde eine einvernehmliche Regelung nicht getroffen werden, ist ein dennoch ergehender Beschluss unwirksam.

III. Wirtschaftsführung und Beiträge

§ 20 Haushaltsplan

1. Die Verbandsversammlung setzt alljährlich den Haushaltsplan des Verbandes und nach Bedarf die notwendigen Nachträge dazu fest. Der Vorstand stellt den Haushaltsplan so rechtzeitig auf, dass die Verbandsversammlung vor Beginn des Haushaltsjahres über ihn beschließen kann. Der von der Verbandsversammlung beschlossene Haushaltsplan ist der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Notwendige Nachträge sind so rechtzeitig aufzustellen, dass sie noch vor Beendigung des Haushaltsjahres beschlossen

- werden können. Der Vorsitzende legt auch die Nachträge der Aufsichtsbehörde vor.
- 2. Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr. Es beginnt am 01. Januar.
- 3. Für den Haushaltsplan, die Rechnungslegung und die Prüfung sind die Bestimmungen der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO BW) entsprechend anzuwenden (§ 2 Abs. 5 Satz 1 AGWVG BW).
- 4. Bei Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

§ 21 Überschreitungen des Haushaltsplans

- 1. Der Vorstandsvorsitzende darf im Haushaltsplan nicht veranschlagte Ausgaben nur leisten, wenn der Verband dazu rechtlich verpflichtet ist und ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde. Der Vorsitzende darf Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, bei unabweisbarem Bedürfnis treffen.
- 2. Soweit erhebliche überplanmäßige oder außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen i. S. d. § 84 Abs. 1 GemO BW zu leisten sind, hat der Vorsitzende die Verbandsversammlung unverzüglich zur Festsetzung eines Nachtrags einzuberufen.

§ 22 Jahresabschluss, Prüfung

- 1. Der Vorstandsvorsitzende stellt den Jahresabschluss innerhalb von 6 Monaten nach Ende des Haushaltsjahres auf. Der Jahresabschluss ist innerhalb eines Jahres nach Ende des Haushaltsjahres durch die Verbandsversammlung festzustellen.
- 2. Der Beschluss über die Feststellung nach Absatz 1 ist der Rechtsaufsichtsbehörde sowie der Prüfungsbehörde (§ 113 GemO BW) unverzüglich mitzuteilen und ortsüblich bekannt zu geben.

§ 23 Entlastung des Vorstands

Die Verbandsversammlung beschließt nach der Feststellung des Jahresabschlusses auch über die Entlastung des Vorstands.

§ 24 Beiträge

- 1. Die Kosten des Verbandes werden durch die Beiträge der Mitglieder sowie durch Beihilfen, Zuschüsse oder sonstige Einnahmen gedeckt.
- 2. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen.
- 3. Beiträge sind öffentliche Abgaben, die jeweils für ein Kalenderjahr erhoben werden. Beitragsschuldner ist der jeweilige Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigte zum Zeitpunkt der Beitragserhebung.
- 4. Der Verband ist berechtigt, Eigentümer von Grundstücken wie ein Mitglied als Nutznießer zu Beiträgen heranzuziehen, sofern für sie durch das Verbandsunternehmen Vorteile entstehen. Hierzu bedarf es der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.
- 5. Wird das Eigentum oder das Erbbaurecht, das die Mitgliedschaft begründet, oder der Besitz an eine andere Person übertragen oder ändern sich Anschrift und Grundstücksgröße, so ist dies unverzüglich dem Verband schriftlich oder in elektronischer Form mitzuteilen.

§ 25 Grundsätze der Beitragsbemessung, Beitragsverhältnis

1. Verbandsmitglieder mit beregnungswürdigen Flächen können entscheiden, ob sie ihre Fläche tatsächlich beregnen (sog. aktive Mitgliedschaft) oder nicht (sog. passive



- Mitgliedschaft). Ein Wechsel von der sog. passiven zur sog. aktiven Mitgliedschaft ist einmalig möglich. Dies ist spätestens bis zum 01.11. des Vorjahres mit Wirkung zum 01.01. des Folgejahres beim Verbandsvorstand anzuzeigen.
- 2. Die Verbandsmitglieder mit beregnungswürdigen Flächen beteiligen sich mit einem Verwaltungskostenbeitrag an den Grundkosten des Verbandes, d.h. an denjenigen Kosten, die der Verband aufwenden muss, um eine Grundfunktionsfähigkeit des Verbandes zu gewährleisten, wenn die entsprechende Fläche beregnet wird. Die Grundkosten orientieren sich an den allgemeinen und kaufmännischen Verwaltungskosten. Die Grundkosten werden in einem Zwei-Jahres-Turnus festgelegt. Der Grundbeitrag wird auf die Verbandsmitglieder entsprechend ihrem Vorteil verteilt, den sie von der Erfüllung der Aufgaben des Verbands haben. Der Vorteil bemisst sich nach der beregnungswürdigen Fläche.
- 3. Die Verbandsmitglieder mit beregnungswürdigen Flächen, beteiligen sich weiterhin mit einem Grundbeitrag an den restlichen Fixkosten des Verbandes (alle Fixkosten mit Ausnahme der Grundkosten gemäß § 25 Abs. 1, der erlangten Zuschüsse, Beihilfen und sonstigen Einnahmen), unabhängig davon, ob die Fläche beregnet wird oder nicht Diese Kosten werden in einem Jahresturnus festgelegt. Fixkosten sind die verbrauchsunabhängigen Betriebskosten, die durch das Bereitstellen und ständige Vorhalten der Verbandsanlagen entstehen (wie z.B. Herstellung, Ausbau der Verbandsanlagen). Diese Kosten werden auf die Verbandsmitglieder entsprechend ihrem Vorteil verteilt, den sie von der Erfüllung der Aufgaben des Verbands haben sowie den Kosten, die der Verband auf sich nimmt, um ihnen obliegende Leistungen zu erbringen oder den von ihnen ausgehenden nachteiligen Einwirkungen zu begegnen. Der Vorteilsbemessung erfolgt im Sinne des Absatzes 1.
- 4. Die Verbandsmitglieder mit beregnungswürdigen Flächen leisten zudem einen verbrauchsabhängigen Wasserbeitrag zur Deckung der variablen (verbrauchsabhängigen) Kosten für die Verbandsanlagen Der Vorteil bemisst sich nach der jährlichen Abnahmemenge. Der Wasserverbrauch wird in der Betriebszeit aufgrund von vom Verband bereitgestellten Wasserzählern ermittelt.
- 5. Verbandsmitglieder, die keine beregnungswürdigen Flächen im Verbandsgebiet haben oder nur Maßnahmen zu dulden haben, leisten keine Beiträge.

§ 26 Beitragshöhe und Änderung der Beitragskartei – Heberegister

- Die Beiträge werden in der vom Vorstand bzw. der von ihm beauftragte Verbandsrechner zu führenden Beitragskartei (=Heberegister) festgelegt. Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Beitragsunterlagen zu gewähren. Die Kartei kann auch in elektronischer Form geführt werden.
- 2. Der Vorstand bzw. der von ihm beauftragte Verbandsrechner aktualisiert regelmäßig die Beitragskartei (=Heberegister). Alle Beitragspflichtigen sind verpflichtet Änderungen unverzüglich schriftlich oder elektronisch mitzuteilen.

§ 27 Wasserverteilung

1. Der Verbandsvorstand stellt einen Verteilungsplan nach objektiven Kriterien im Benehmen mit der Aufsichtsbehörde auf.

- Es können Kontingente festgelegt werden. Diese können, falls der Verband aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, nur geringere als die geplanten Wassermengen zur Verfügung hat, auch anteilig gekürzt werden.
- 3. Der Verband kann und wird niemandem bestimmte Wassermengen garantieren oder zusagen.

§ 28 Beitragsanforderung

- 1. Der Vorstand fordert die Beiträge für die Verwaltungskosten im Sinne des § 25 Abs. 1 und die Beiträge im Sinne des § 25 Abs. 3 dieser Satzung (verbrauchsabhängige Kosten) jährlich, die restlichen Beiträge in einem 2-Jahres-Turnus bei den Beitragspflichtigen durch schriftlichen Beitragsbescheid an. Der Beitragsbescheid ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.
- Der Vorstand kann zur Durchführung des Unternehmens und für die Verwaltung des Verbands Vorausleistungen auf die Verbandsbeiträge festsetzen. Maßstab hierfür sind die Kosten des Verbands aus dem Vorjahr sowie die von den einzelnen Verbandsmitgliedern jeweils abgenommene Wassermenge des Vorjahres.

§ 29 Folgen des Beitragsrückstands

Für bis zum Ablauf des Fälligkeitstages nicht entrichtete Beiträge ist ein Säumniszuschlag zu zahlen. Er beträgt 0,5 v. H. des rückständigen Beitrags für jeden angefangenen Monat der Säumnis.

§ 30 Einstellung der Wasserlieferung

- 1. Der Verband ist berechtigt, die Wasserlieferung an Beitragspflichtige einzustellen (beispielsweise durch Einziehung des an sie ausgehändigten Standrohres), wenn die fälligen Beiträge trotz Mahnung nicht oder nicht vollständig geleistet werden. Die Einstellung der Wasserlieferung seitens des Verbands darf erst zwei Wochen nach schriftlicher Androhung erfolgen. Diese Androhung kann mit einem Mahnschreiben verbunden werden. Die Frist wird auch durch elektronische Bekanntgabe der Mahnung bzw. Androhung gewahrt.
- Bei einem Verstoß gegen die Benutzungsordnung ist der Verband berechtigt, die Wasserlieferung nach schriftlicher Abmahnung einzustellen; Abs. 1 gilt entsprechend. In Fällen eines Verstoßes gegen gesetzliche Regelungen, insbesondere im Falle einer unerlaubten Wasserentnahme aus dem Beregnungsleitungsnetz insbesondere an ihm nicht genehmigten Entnahmepunkten, ist der Verband berechtigt, die Wasserlieferung ganz oder teilweise sofort einzustellen.
- Die vom Verband unterbrochene Wasserlieferung wird erst nach vollständiger Erstattung der dem Verband entstandenen Kosten, Beiträge, Schäden oder Ausfälle wiederaufgenommen.

§ 31 Vollstreckung

Die Vollstreckung von auf dem Wasserverbandsgesetz oder der Satzung beruhenden Forderungen des Verbands richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften über die Vollstreckung im Verwaltungsweg.

IV. Sonstige Bestimmungen § 32 Betriebsführung, Kassenführung

 Der Wasserbereitstellungsverband Südlicher Breisgau übernimmt die Betriebsführung des Verbandes. Beauftragt dieser einen Dritten mit der Durchführung, erfolgt



- dies mit Zustimmung des Beregnungsverbands.
- Die Einzelheiten werden, soweit sie sich nicht bereits aus dieser Satzung oder aus der Satzung des Wasserbereitstellungsverbandes ergeben, in einem gesonderten Vertrag über die technische und/oder kaufmännische Betriebsführung und/oder die Erbringung von Mitgliedsbeiträgen geregelt.
- 3. Die technische und/oder kaufmännische Betriebsführung hat den Haushaltsplan des Verbandes und den Verbandsplan zu beachten.
- 4. Je ein bevollmächtigter Vertreter der technischen und/ oder kaufmännischen Betriebsführung nimmt an den Sitzungen der Verbandsorgane teil. Dieser ist berechtigt, das Wort zu ergreifen und verpflichtet, auf Verlangen Auskunft zu erteilen.

§ 33 Gesetzliche Vertretung

Der Verband wird von dem Vorstandsvorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied gemeinschaftlich gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

§ 34 Verschwiegenheitspflicht

- Vorstandsmitglieder und Geschäftsführer sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekanntwerdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren.
- 2. Im Übrigen bleiben die Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder über die Verschwiegenheitspflicht unberührt.

§ 35 Ordnungsgewalt

- Die nach § 68 WVG dem Vorstand des Verbandes zustehenden Anordnungsbefugnisse können auch von einzelnen Mitgliedern des Vorstandes wahrgenommen werden. Eine Anordnungsbefugnis nach § 68 Abs. 1 WVG besteht nicht gegenüber Grundstückseigentümern, die lediglich Wasserentnahmevorrichtungen zu dulden haben.
- 2. Der Vorstand hat das Recht Anordnungen gegenüber den Verbandsmitgliedern auch gegen deren Willen gemäß § 26 WVG durchzusetzen.

V. Aufsicht, Bekanntmachungen, Inkrafttreten § 36 Aufsicht

- Der Verband steht unter der Aufsicht des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald als zuständige untere Verwaltungsbehörde. § 43 des Flurbereinigungsgesetzes bleibt unberührt.
- 2. Die Aufsichtsbehörde hat sicherzustellen, dass der Verband im Einklang mit den Gesetzen und der Satzung verwaltet wird. Ihre Befugnisse ergeben sich aus dem Wasserverbandsgesetz (WVG).

§ 37 Zustimmungsbedürftige Geschäfte

- 1. Verbandsgeschäfte zu/zur/zum
- unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen
- 2. Aufnahme von Darlehen, die über 100.000,- Euro hinausgehen,
- 3. Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
- 4. Beitritt zu Gesellschaften u.a. Vereinigungen des bürgerlichen Rechts,
- Rechtsgeschäften mit Mitgliedern des Vorstandes einschl. der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den

- Ersatz von Aufwendungen hinausgehen,
- 6. Aufnahme von Kassenkrediten,
- 7. Übernahme von Bürgschaften, Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten, bedürfen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.
- 2. Zur Aufnahme von Kassenkrediten genügt eine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag.
- 3. Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Absatz 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.
- 4. Die Aufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 3 zulassen.
- 5. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

§ 38 Bekanntmachungen, Form

- Öffentliche Bekanntmachungen des Verbands erfolgen in der Form, die für die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Stadt- und Landkreise bestimmt ist, auf deren Bezirk sich der räumliche Wirkungskreis des Verbands befindet (vgl. § 3 AGWVG BW).
- 2. Soweit in dieser Satzung von "elektronischer Form" oder "auf elektronischem Weg" die Rede ist, genügt die Textform.

§ 39 Änderung der Satzung

Für Beschlüsse zur Änderung der Satzung gelten die Bestimmungen des Wasserverbandsgesetzes und des baden-württembergischen Ausführungsgesetzes zum WVG in den jeweils geltenden Fassungen. Die Änderung der Satzung wird nach der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde von dieser öffentlich bekannt gemacht. Die Satzungsänderung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft, wenn nicht ein anderer Zeitpunkt festgelegt ist.

§ 40 Inkrafttreten

- Diese Satzung wurde von der Verbandsversammlung am 04.11.2024 beschlossen und am 11.12.2024 von der Aufsichtsbehörde genehmigt.
- 2. Die Satzung tritt mit dem Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung durch die Aufsichtsbehörde in Kraft.

Heitersheim, 04.11.2024

Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald

Genehmigung der Verbandserrichtung und Satzung des Wasserbereitstellungsverbandes Südlicher Breisgau mit Sitz in Bad Krozingen

Die Verbandserrichtung des Wasserbereitstellungsverbandes Südlicher Breisgau mit Sitz in Bad Krozingen sowie die im Verhandlungstermin am 04. November 2024 beschlossene Satzung wurde mit Entscheidung des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald vom 11.12.2024 gemäß § 7 Abs. 1, Satz 1 Nr. 1 Wasserverbandsgesetz (WVG) genehmigt.

Eine Karte mit der flurstücksgenauen Darstellung des Verbandsgebietes kann auf der Homepage des Landkreises Breisgau-Hochschwarzwald (https://www.breisgau-hoch-

Donnerstag, 19. Dezember 2024



schwarzwald.de/beregnung) sowie auf der Homepage der Gemeinde Staufen (www.staufen.de).

Gemäß § 14 Abs. 2 WVG wurde im Verhandlungstermin am 04. November 2024 vom Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald als Aufsichtsbehörde ein Beschluss der Beteiligten über die folgende Satzung herbeigeführt:

Verbandssatzung des Wasserbereitstellungsverbandes Südlicher Breisgau Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

§ 1	Name,	Sitz,	Verbar	ndsgebiet
-----	-------	-------	--------	-----------

- § 2 Aufgaben des Verbands
- § 3 Mitglieder
- § 4 Durchführung, Unternehmen
- § 5 Benutzung von Grundstücken für das Unterneh-
- § 6 Pflichten der Verbandsmitglieder
- § 7 Verbandsschau

II. Verbandsverfassung

- § 8 Organe
- § 9 Zusammensetzung der Verbandsversammlung
- § 10 Aufgaben der Verbandsversammlung
- § 11 Einberufung der Verbandsversammlung
- § 12 Sitzungen der Verbandsversammlung
- § 13 Beschlussfassung der Verbandsversammlung
- § 14 Vorstand
- § 15 Amtszeit des Vorstands
- § 16 Aufgaben des Vorstands
- § 17 Sitzungen des Vorstands
- § 18 Beschlussfassung des Vorstands

III. Wirtschaftsführung und Beiträge

- § 19 Haushaltsplan
- § 20 Überschreitungen des Haushaltsplans
- § 21 Jahresabschluss, Prüfung
- § 22 Entlastung des Vorstands
- § 23 Beiträge
- § 24 Grundsätze der Beitragsbemessung, Beitragsverhältnis
- § 25 Beitragshöhe und Änderung der Beitragskartei-Heberegister
- § 26 Beitragsanforderung
- § 27 Folgen des Beitragsrückstands
- § 28 Vollstreckung

IV. Sonstige Bestimmungen

- § 29 Betriebsführung, Kassenführung
- § 30 Gesetzliche Vertretung
- § 31 Verschwiegenheitspflicht
- § 32 Ordnungsgewalt

V. Aufsicht, Bekanntmachungen, Inkrafttreten

- § 33 Aufsicht
- § 34 Zustimmungsbedürftige Geschäfte
- § 35 Bekanntmachungen, Form
- § 36 Änderung der Satzung
- § 37 Inkrafttreten

Präambel

Die Begrenzung des Klimawandels sowie die Anpassung an selbigen ist eine zentrale gesellschaftliche Herausforderung des 21. Jahrhunderts. Wasser ist ein lebens- und schützenswertes Gut, mit welchem ressourcenschonend und nachhaltig umgegangen werden muss. Im Angesicht einer zu erwartenden steigenden Nachfrage nach ausreichender Menge an Wasser und angemessener Güte sowie hieraus resultierenden Nutzungskonkurrenzen erkennt der Wasserbereitstellungsverband Südlicher Breisgau die dringende Notwendigkeit – auch zur Sicherung der regionalen Lebensmittelproduktion -, die Verteilung des in seinen Zuständigkeitsbereich fallenden Grundwasser aktiv mitzugestalten. In enger Zusammenarbeit mit Bevölkerung und Landwirtschaft setzt sich der Wasserbereitstellungsverband Südlicher Breisgau zum Ziel, im Rahmen seiner rechtlichen Kompetenzen und Zuständigkeiten, diesen Prozess aktiv mitzugestalten. Hierbei stehen die Förderung von innovativen Technologien bei der Wasserentnahme und -verteilung sowie die Mitgestaltung der Beregnungszeiten im Mittelpunkt.

I. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Verbandsgebiet

- 1. Der Verband führt den Namen Wasserbereitstellungsverband Südlicher Breisgau.
- 2. Der Verband hat seinen Sitz in Bad Krozingen.
- Der Verband ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes vom 12.02.1991(BGBI. I S. 405) und damit eine Körperschaft öffentlichen Rechts. Der Verband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst.
- 4. Das Verbandsgebiet ergibt sich aus einer Übersichtskarte im Maßstab 1:12 000 (Anlage1).

§ 2 Aufgaben des Verbands

- 1. Der Verband hat zur Aufgabe:
- Beschaffung und Bereitstellung von Wasser zur ressourcenschonenden und nachhaltigen Beregnung von landwirtschaftlich oder gartenbaulich genutzten Grundstücksflächen.
- 2. Übernahme der Betriebsführung von Anlagen, die im Zusammenhang mit der Erfüllung von Aufgaben im Sinne des Wasserverbandsgesetzes stehen. Dies gilt insbesondere für die technische und kaufmännische Betriebsführung für den Beregnungsverband Südlicher Breisgau sowie weiterer Beregnungsverbände. Die Einzelheiten sind in einem entsprechenden Vertrag zu regeln.
- 2. Der Verband kann weitere Aufgaben übernehmen, soweit diese Aufgaben nach dem Wasserverbandsgesetz sein können.

§ 3 Mitglieder

- Mitglieder des Verbandes sind bei seiner Gründung die Gemeinden Bad Krozingen, Eschbach, Hartheim am Rhein, Heitersheim und Staufen, sowie die KVG GmbH mit Sitz in Hartheim am Rhein. Der Beregnungsverband Südlicher Breisgau wird nach seiner Entstehung und nach Durchführung des Aufnahmeverfahrens gemäß den §§ 23 und 25 WVG Verbandsmitglied werden.
- 2. Die Mitglieder werden im Mitgliederverzeichnis folgenden Gruppen zugeordnet: Gruppe 1: Gemeinden Bad Krozingen, Heitersheim, Staufen, Eschbach, Gemeinde Hartheim Gruppe 2: Beregnungsverbände Gruppe 3: KVG GmbH,



 Der Verband führt die Mitglieder in einem Verzeichnis, das der Vorstand auf aktuellem Stand zu halten hat. Es ist nicht Bestandteil der Satzung. Jeder, der ein berechtigtes Interesse darlegt, kann beim Verband Einsicht in das Mitgliederverzeichnis nehmen.

§ 4 Durchführung, Unternehmen

- 1. Der Verband beschafft und stellt Wasser bereit aus Wasserentnahmevorrichtungen aus dem Baggersee der KVG GmbH in der Gemeinde Hartheim, Gemarkung Hartheim und Feldkirch, Tiefbrunnen oder sonstigen genehmigten Entnahmequellen) oder bezieht Wasser von anderen, insbesondere von benachbarten Beregnungsgemeinschaften bzw. -verbänden und baut und betreibt hierfür Anlagen.
- 2. Die Aufsichtsbehörde ist rechtzeitig im Voraus über den Beginn und den Umfang der Arbeiten und deren Beendigung zu unterrichten. Der Aufsichtsbehörde ist vor Vertragsabschlüssen (Zuschlägen) Gelegenheit zur Äußerung über die Vergabe an Unternehmer zu geben. Nach Beendigung der Arbeiten prüft die Aufsichtsbehörde, in landwirtschaftlichen Angelegenheiten die Untere Landwirtschaftsbehörde, ob sie sachgemäß ausgeführt wurden.
- 3. Dem Verband ist bekannt, dass für die direkte Wasserentnahme aus den Seen der KVG und für Wasserentnahmen aus Tiefbrunnen in einem Umkreis von 2,5 km der geplanten Entnahmestelle des Verbandes bereits ältere Wasserrechte bestehen oder bestanden, die erneuert, verlängert und hinsichtlich der Entnahmemengen und der beregneten Flächen erweitert werden können. Der Verband anerkennt den Vorrang aller Entnahmerechte, die zum Zeitpunkt der Verbandsgründung bestehen oder zumindest nach dem 01.01.2020 noch bestanden und bis spätestens 31.12.2026 wieder erteilt werden, vor der geplanten eigenen Entnahme aus dem See der KVG. Dies gilt auch für künftige Erweiterungen dieser Rechte im Gesamtumfang von maximal 10 %. Sollte es zu temporärer Wasserknappheit in Trocken- und Extremjahren oder zu einem aufgrund des Klimawandels langfristig sinkenden Wasserdargebot kommen, wird der Verband seine Entnahme jeweils so anpassen, dass die vorrangigen Rechte nicht beeinträchtigt werden. Der Verband wird die Aufnahme entsprechender Auflagen in seine wasserrechtliche Erlaubnis beantragen.

§ 5 Benutzung von Grundstücken für das Unternehmen

- 1. Der Verband ist berechtigt, Grundstücke seiner Mitglieder, welche die dingliche Mitgliedschaft bei ihm begründen, unentgeltlich zu betreten und zu benutzen, soweit dies für die Durchführung des Unternehmens erforderlich ist. Sofern mit der Benutzung der Grundstücke eine unzumutbare wirtschaftliche Beeinträchtigung verbunden ist, leistet der Verband einen Ausgleich für den Nachteil (§ 36 WVG). Für Grundstücke, auf denen sich Wasserentnahmevorrichtungen befinden, ist den Eigentümern für die in Anspruch genommene Fläche und Nutzungsmöglichkeit eine angemessene Pacht zu zahlen. Er darf die für das Unternehmen nötigen Stoffe von diesen Grundstücken entnehmen, soweit sie land- und forstwirtschaftlich genutzt werden oder Unland und Gewässer sind, wenn nicht gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Die Inanspruchnahme von Grundstücken, die öffentlichen Zwecken dienen, bedarf der Zustimmung der zuständigen Behörde.
- 2. Der Grundstückseigentümer gemäß Absatz 1 hat die jederzeitige Zugänglichkeit von Anlagen, ins besondere von Leitungen und Hydranten, für den Verband, d.h.

den Vorstand und Vorstandsmitglieder, seine Beauftragten und seine Mitglieder sicherzustellen. Hinsichtlich der Grundstücke mit Wasserentnahmevorrichtungen gilt dies nur bei berechtigtem Interesse und nur für den Vorstand, Vorstandsmitglieder und deren Beauftragte. Er hat zu dulden, dass sich Mitglieder bzw. andere berechtigte Dritte an die auf seinem Grundstück befindlichen Anlagen des Verbands mit Zustimmung des Verbands anschließen. Für Grundstücke mit Wasserentnahmevorrichtungen gilt dies nur einvernehmlich mit Zustimmung des Grundstückseigentümers. Soweit Anlagen des Verbandes, insbesondere Leitungen, in öffentlichen Verkehrsflächen liegen, hat das öffentliche Verkehrsinteresse Vorrang vor der jederzeitigen Zugänglichkeit. Der Zugriff auf die Anlagen (z.B. für Reparaturen) ist daher außer bei Gefahr in Verzug nur nach vorheriger Abstimmung mit dem jeweiligen Straßenbaulastträger zulässig.

§ 6 Pflichten der Verbandsmitglieder

Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, alle Handlungen zu unterlassen, die die Verbandsaufgaben und das Unternehmen des Verbandes nachteilig beeinträchtigen könnten.

§ 7 Verbandsschau

- Die Anlagen des Verbands sind mindestens alle zwei Jahre zu prüfen. Die Verbandsversammlung wählt hierzu zwei Schaubeauftragte. Die Verbandsmitglieder sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen. Sie sind hierüber mindestens 4 Wochen im Voraus schriftlich zu informieren.
- Über den Verlauf und das Ergebnis der Verbandsschau ist eine Niederschrift zu erstellen und von den Schaubeauftragten zu unterzeichnen. Der Vorstand erhält das Original des Protokolls zwecks weiterer Veranlassung. Er verschickt es an alle Verbandsmitglieder.

3.

II. Verbandsverfassung

§ 8 Organe

- 1. Der Verband verwaltet sich selbst unter eigener Verantwortung durch seine Organe.
- 2. Organe des Verbands sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorstand.

§ 9 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung besteht aus den Mitgliedern gemäß § 3 dieser Satzung. Jedes Mitglied entsendet einen Vertreter.

§ 10 Aufgaben der Verbandsversammlung

- Die Verbandsversammlung hat die ihr im Wasserverbandsgesetz, in dieser Satzung und der Benutzungsordnung zugewiesenen Aufgaben, soweit sie nicht vom Vorstand übernommen werden, wahrzunehmen. Insbesondere beschließt sie über:
- die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verbandsvorstandes sowie ihrer Stellvertreter und über deren Entlastung;
- 2. die Festsetzung des Haushaltsplans und die erforderlichen Nachträge;
- 3. Änderungen der Satzung, der Verbandsaufgaben, des Unternehmens und des Plans sowie die Grundsätze der Verbandspolitik;
- 4. die Feststellung des Jahresabschlusses;
- 5. die Festlegung der Grundsätze der Benutzung in einer Benutzungsordnung;



- eine Entschädigungssatzung, in der die Aufwandsentschädigung für den Vorstandsvorsitzenden und seinen Stellvertreter sowie sonstige Entschädigungen und Auslagenerstattungen an Vorstandsmitglieder geregelt sind;
- 7. die Abschaffung oder Wiedereinführung einer Verbandsschau und die Wahl der Schaubeauftragten.
- 8. Die Verbandsversammlung berät den Vorstand in allen wichtigen Angelegenheiten.

§ 11 Einberufung der Verbandsversammlung

- Der Vorstandsvorsitzende lädt die Verbandsversammlung schriftlich oder in elektronischer Form mit mindestens zweimonatiger Frist zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Einladung ist darauf hinzuweisen.
- Die Verbandsversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn Mitglieder, deren Stimmen mindestens ein Viertel der gesamten Stimmen umfassen, dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe der Einberufung verlangen.
- 3. Jedes Mitglied der Verbandsversammlung hat das Recht, Anträge zur Beschlussfassung einzureichen.
- Die Aufsichtsbehörde ist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsversammlung (§ 74 Abs. 2 WVG) einzuladen; ihrem Vertreter ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

§ 12 Sitzungen der Verbandsversammlung

- 1. Die Sitzung der Verbandsversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet.
- 2. Zu Beginn der Sitzung müssen die ordnungsgemäße Ladung und die Beschlussfähigkeit festgestellt werden.
- 3. Der Vorstandsvorsitzende hat die Verbandsmitglieder über die Angelegenheiten des Verbands zu unterrichten. Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Auskunft über die Angelegenheiten des Verbands zu geben, die mit dem Verhandlungsgegenstand in Zusammenhang stehen.
- 4. Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind nicht öffentlich. Die Einladung von Gästen ist zulässig, soweit kein Mitglied widerspricht. Die Tagesordnung und Sitzungsvorlagen dürfen Gästen nur zugänglich gemacht werden, soweit es für die sie betreffenden Tagesordnungspunkte relevant ist.

§ 13 Beschlussfassung der Verbandsversammlung

- Die Verbandsversammlung beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder (einfache Stimmenmehrheit), soweit nicht Gesetz oder Satzung eine größere Mehrheit oder andere Erfordernisse vorsehen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Im Übrigen gilt § 48 Abs. 3 WVG. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
- 2. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und mindestens die Hälfte der Mitglieder in der Verbandsversammlung anwesend oder vertreten sind. Ist dies nicht der Fall, beruft der Vorstandsvorsitzende binnen eines Monats eine erneute Verbandsversammlung mit gleicher Tagesordnung ein, die immer beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- 3. Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen und vom Vorstandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. In der Niederschrift sind Gegenstand, Ort und Tag der Sitzung, Art und Ergebnis der Abstimmungen

- sowie die Beschlüsse festzuhalten. Ein Verzeichnis der Teilnehmer an der Sitzung ist beizufügen.
- Über Satzungsänderungen und die Abberufung von Vorstandsmitgliedern beschließt die Verbandsversammlung grundsätzlich mit einer Mehrheit von mindestens 2/3 aller Mitglieder.
- 5. Über die Änderung der Regelungen zum Vorrang älterer Wasserrechte gem. § 4 Abs. 3 der Satzung und eine Änderung der Regelung über die Übertragung der Betriebsführung an Dritte gem. § 29 Abs. 2 kann nur einstimmig bei Teilnahme aller Verbandsmitglieder an der Verbandsversammlung beschlossen werden. Dieser Beschluss kann nur im Rahmen von frist- und formgerecht einberufenen Verbandsversammlungen gefasst werden, nicht in Eilsitzungen und nicht im Umlaufverfahren.

§ 14 Vorstand

- 1. Der Vorstand besteht aus 3 Vorstandsmitgliedern einschließlich des Vorstandsvorsitzenden.
- 2. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Verbandsversammlung auf Vorschlag der Mitglieder der Gruppe 1 und des Beregnungsverbandes Südlicher Breisgau gewählt.
- 3. Die Mitglieder der Gruppe 1 haben das Recht 2 Vorstandsmitglieder sowie den Vorstandsvorsitzenden zur Wahl vorzuschlagen.
- 4. Der Beregnungsverband Südlicher Breisgau hat das Recht 1 Vorstandsmitglied zur Wahl vorzuschlagen.
- 5. Für jedes Vorstandsmitglied ist ein Stellvertreter zu wählen. Die Regelungen der Absätze 3 und 4 gelten entsprechend.
- 6. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten eine Aufwandsentschädigung sowie eine Reise-/Fahrtkostenerstattung nach Maßgabe der Entschädigungssatzung.

§ 15 Amtszeit des Vorstands

- 1. Das Amt des Vorstands endet grundsätzlich jeweils am 31.12. nach 3-jähriger Amtsperiode.
- 2. Wenn ein Vorstandsmitglied oder sein Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit ausscheidet, ist für den Rest der Amtszeit durch die Verbandsversammlung ein Ersatzmitglied entsprechend § 14 dieser Satzung zu wählen.
- 3. Die ausscheidenden Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl der neuen Vorstandsmitglieder im Amt.
- 4. Wiederwahl in den Vorstand ist zulässig.

§ 16 Aufgaben des Vorstands

- Der Vorstand leitet den Verband. Ihm obliegen alle Geschäfte des Verbands, zu denen nicht durch Gesetz, Satzung oder Benutzungsordnung die Verbandsversammlung berufen ist
- 2. Insbesondere beschließt der Vorstand über
- 1. den Entwurf des Haushaltsplans und seiner Nachträge.
- 2. den Entwurf und die Vorlage des Jahresabschlusses,
- 3. die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Verbandsversammlung,
- 4. die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten im Rahmen des Haushaltsplans,
- 5. die Führung von Rechtsstreiten für den Verband,
- 6. den Abschluss, die Beendigung und die Änderung von Verträgen, insbesondere Pacht- und Dienstbarkeitsverträgen,
- 7. die Einstellung von Mitarbeitern,



- 8. die Ausführung des Plans und der ergänzenden Pläne (Durchführung des Unternehmens),
- 9. die Stellung von wasserrechtlichen Genehmigungsanträgen.

§ 17 Sitzungen des Vorstands

- Der Vorstandsvorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr, mit mindestens vierwöchiger Frist schriftlich oder in elektronischer Form zu Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Einladung ist darauf hinzuweisen. Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich dem Verbandsvorsteher mit.
- Die Aufsichtsbehörde ist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen des Vorstandes (§ 74 Abs. 2 WVG) einzuladen; ihrem Vertreter ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.
- Abweichend von den vorstehenden Regelungen ist eine Beschlussfassung des Vorstands in schriftlicher oder elektronischer Form zulässig, sofern kein Vorstandsmitglied der schriftlichen oder elektronischen Beschlussfassung unverzüglich widerspricht.

§ 18 Beschlussfassung des Vorstands

- Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorstandsvorsitzenden bzw. seines Stellvertreters im Vertretungsfall den Ausschlag.
- 2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn bei ordnungsgemäßer Einladung mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind.
- Ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen ist der Vorstand beschlussfähig, wenn er zum zweiten Mal wegen desselben Gegenstands rechtzeitig geladen und hierbei mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlossen werden wird.
- 4. Über Sitzungen des Vorstands, auch bei schriftlicher oder elektronischer Beschlussfassung im Umlaufverfahren, ist eine Niederschrift in Papierform zu fertigen und vom Vorstandsvorsitzenden, bzw. im Vertretungsfall seinem Stellvertreter, zu unterzeichnen. In der Niederschrift sind Gegenstand, Ort und Tag der Sitzung, Art und Ergebnis der Abstimmungen sowie die Beschlüsse festzuhalten. Ein Verzeichnis der Teilnehmer an der Sitzung ist beizufügen. Die fertige Niederschrift ist den Mitgliedern der Verbandsversammlung bekannt zu geben.
- 5. Beschlüsse über die Erweiterung von Entnahmemengen, die Änderung oder die örtliche Verlegung von Wasserentnahmevorrichtungen sind vorab mit den betroffenen Eigentümern der Flurstücke von Wasserentnahmevorrichtungen vorher abzustimmen. Unterliegt der Eigentümer selbst bereits rechtlichen Vorgaben, welche durch die Wasserentnahme des Verbandes beeinflusst werden können, sind diese vorrangig zu berücksichtigen. Kann auch unter Beteiligung der zuständigen Behörde eine einvernehmliche Regelung nicht getroffen werden, ist ein dennoch ergehender Beschluss unwirksam.

III. Wirtschaftsführung und Beiträge § 19 Haushaltsplan

 Die Verbandsversammlung setzt alljährlich den Haushaltsplan des Verbandes und nach Bedarf die notwendigen Nachträge dazu fest. Der Vorstand stellt den Haushalts-

- plan so rechtzeitig auf, dass die Verbandsversammlung vor Beginn des Haushaltsjahres über ihn beschließen kann. Der von der Verbandsversammlung beschlossene Haushaltsplan ist der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Notwendige Nachträge sind so rechtzeitig aufzustellen, dass sie noch vor Beendigung des Haushaltsjahres beschlossen werden können. Der Vorstandsvorsitzende legt auch die Nachträge der Aufsichtsbehörde vor.
- 2. Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr. Es beginnt am 01. Januar
- 3. Für den Haushaltsplan, die Rechnungslegung und die Prüfung sind die Bestimmungen der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO BW) entsprechend anzuwenden (§ 2 Abs. 5 Satz 1 AGWVG BW).
- 4. Bei Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

§ 20 Überschreitungen des Haushaltsplans

- Der Vorstanddarf im Haushaltsplan nicht veranschlagte Ausgaben nur leisten, wenn der Verband dazu rechtlich verpflichtet ist und ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde. Der Vorstand darf Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, bei unabweisbarem Bedürfnis treffen.
- Soweit erhebliche überplanmäßige oder außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen i.S.d. § 84 Abs. 1 GemO BW zu leisten sind, hat der Vorstand die Verbandsversammlung unverzüglich zur Festsetzung eines Nachtrags einzuberufen.

§ 21 Jahresabschluss, Prüfung

- Der Vorstandsvorsitzende stellt den Jahresabschluss innerhalb von 6 Monaten nach Ende des Haushaltsjahres auf. Der Jahresabschluss ist innerhalb eines Jahres nach Ende des Haushaltsjahres durch die Verbandsversammlung festzustellen.
- Der Beschluss über die Feststellung nach Absatz 1ist der Rechtsaufsichtsbehörde sowie der Prüfungsbehörde (§ 113 GemO BW) unverzüglich mitzuteilen und ortsüblich bekannt zu geben.

§ 22 Entlastung des Vorstands

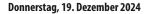
Die Verbandsversammlung beschließt nach der Feststellung des Jahresabschlusses auch über die Entlastung des Vorstands.

§ 23 Beiträge

- Die Kosten des Verbandes werden durch die Beiträge der Mitglieder sowie durch Beihilfen, Zuschüsse oder sonstige Einnahmen gedeckt.
- 2. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen.
- 3. Beiträge sind öffentliche Abgaben, die jeweils für ein Kalenderjahr erhoben werden. Beitragsschuldner sind die Verbandsmitglieder entsprechend den nachfolgenden §§ 24 ff.

§ 24 Grundsätze der Beitragsbemessung, Beitragsverhältnis

 Die Mitglieder der Gruppen 1 und 2 beteiligen sich mit einem Verwaltungskostenbeitrag an den Grundkosten des Verbandes, d.h. an denjenigen Kosten, die der Verband aufwenden muss, um eine Grundfunktionsfähigkeit des Verbandes zu gewährleisten. Die Grundkosten orien-





tieren sich an den allgemeinen und kaufmännischen Verwaltungskosten. Die Grundkosten werden in einem Zwei-JahresTurnus festgelegt. Auf die beiden Gruppen entfallen folgende Anteile an den Grundkosten des Verbands:

-Gruppe 1: 50% der Grundkosten,

-Gruppe 2: 50% der Grundkosten.

Der Verwaltungskostenbeitrag für die Mitglieder der Gruppe 1 wird unter den Mitgliedern entsprechend der jeweiligen Einwohnerzahl vom 30. Juni des letzten Jahres vor dem Jahr, in dem die Verwaltungskosten im Haushaltsplan veranschlagt werden, aufgeteilt.

- 2. Die Mitglieder der Gruppe 2 beteiligen sich weiterhin mit einem Grundbeitrag an den restlichen Fixkosten des Verbands (alle Fixkosten mit Ausnahme der Grundkosten gemäß § 24 Abs. 1 und der Beihilfen, Zuschüsse oder sonstige Einnahmen). Fixkosten sind die verbrauchsunabhängigen Betriebskosten, die durch das Bereitstellen und ständige Vorhalten der Verbandsanlagen entstehen (wie z.B. Herstellung, Ausbau, Erneuerung und Instandhaltung der Verbandsanlagen). Die Festlegung der restlichen Fixkosten erfolgt entsprechend den Grundsätzen des Absatzes 1 Sätze 2 und 3.
- 3. Die Mitglieder der Gruppe 2 leisten zudem einen Wasserbeitrag zur Deckung der variablen (verbrauchsabhängigen) Kosten für die Verbandsanlagen (wie z.B. Stromkosten für den Pumpbetrieb). Der Wasserbeitrag richtet sich nach der jährlichen Abnahmemenge, die mit Hilfe von Wasserzählern ermittelt wird.
- 4. Die Mitglieder der Gruppe 3 leisten keine Verbandsbeiträge.

§ 25 Beitragshöhe und Änderung der Beitragskartei- Heberegister

- Die Beiträge werden in der vom Vorstand bzw. der von ihm beauftragte Verbandsrechner zu führenden Beitragskartei (=Heberegister) festgelegt. Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Beitragsunterlagen zu gewähren. Die Kartei kann auch in elektronischer Form geführt werden.
- 2. Der Vorstand bzw. der von ihm beauftragte Verbandsrechner aktualisiert regelmäßig die Beitragskartei (=Heberegister). Alle Beitragspflichtigen sind verpflichtet Änderungen unverzüglich schriftlich oder in elektronischer Form mitzuteilen.

§ 26 Beitragsanforderung

- Der Vorstand fordert die Beiträge jährlich bei den Beitragspflichtigen durch schriftlichen Beitragsbescheid an. Der Beitragsbescheid ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.
- 2. Der Vorstand kann zur Durchführung des Unternehmens und für die Verwaltung des Verbands Vorausleistungen auf die Verbandsbeiträge festsetzen. Maßstab hierfür sind die Kosten des Verbands aus dem Vorjahr.

\S 27 Folgen des Beitragsrückstands

Für bis zum Ablauf des Fälligkeitstages nicht entrichtete Beiträge ist ein Säumniszuschlag zu zahlen. Er beträgt 0,5 v. H. des rückständigen Beitrags für jeden angefangenen Monat der Säumnis.

§ 28 Vollstreckung

Die Vollstreckung von auf dem Wasserverbandsgesetz oder der Satzung beruhenden Forderungen des Verbands richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften über die Vollstreckung im Verwaltungsweg.

IV. Sonstige Bestimmungen § 29 Betriebsführung, Kassenführung

- Der Verband kann einem Mitglied oder einem durch den Verbandsvorstand Beauftragten die technische und/oder kaufmännische Betriebsführung übertragen. Die Einzelheiten sowie deren Zuständigkeiten werden, soweit sie sich nicht bereits aus dieser Satzung ergeben, in einem gesonderten Vertrag über die technische und/oder kaufmännische Betriebsführung und/oder die Erbringung von Mitgliedsbeiträgen geregelt.
- 2. Die Übertragung der Betriebsführung für den Beregnungsverband Südlicher Breisgau auf einen Dritten gem. § 2 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung bedarf dessen Zustimmung.
- 3. Die technische und/oder kaufmännische Betriebsführung hat den Haushaltsplan des Verbandes und den Verbandsplan zu beachten.
- 4. Je ein bevollmächtigter Vertreter der technischen und/ oder kaufmännischen Betriebsführung nimmt an den Sitzungen der Verbandsorgane teil. Dieser ist berechtigt, das Wort zu ergreifen und verpflichtet, auf Verlangen Auskunft zu erteilen.

§ 30 Gesetzliche Vertretung

Der Vorstand vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich.

§ 31 Verschwiegenheitspflicht

- Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekanntwerdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren.
- 2. Im Übrigen bleiben die Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder über die Verschwiegenheitspflicht unberührt.

§ 32 Ordnungsgewalt

- Die nach§ 68 WVG dem Vorstand des Verbandes zustehenden Anordnungsbefugnisse können auch von einzelnen Mitgliedern des Vorstandes wahrgenommen werden. Eine Anordnungsbefugnis nach § 68 Abs. 1 WVG besteht nicht gegenüber Grundstückseigentümern, die lediglich Wasserentnahmevorrichtungen zu dulden haben.
- 2. Der Vorstand hat das Recht, Anordnungen gegenüber den Verbandsmitgliedern auch gegen deren Willen gemäß 26 WVG durchzusetzen.

V. Aufsicht, Bekanntmachungen, Inkrafttreten § 33 Aufsicht

- Der Verband steht unter der Aufsicht des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald als zuständige untere Verwaltungsbehörde. § 43 des Flurbereinigungsgesetzes bleibt unberührt.
- Die Aufsichtsbehörde hat sicherzustellen, dass der Verband im Einklang mit den Gesetzen und der Satzung verwaltet wird. Ihre Befugnisse ergeben sich aus dem Wasserverbandsgesetz (WVG).

§ 34 Zustimmungsbedürftige Geschäfte

- 1. Verbandsgeschäfte zu/zur/zum
- 1. unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,



- 2. Aufnahme von Darlehen, die über 100.000,- Euro hinausgehen,
- 3. Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
- 4. Beitritt zu Gesellschaften (u.a. Vereinigungen des bürgerlichen Rechts),
- 5. Rechtsgeschäften mit Mitgliedern des Vorstandes einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen,
- 6. Aufnahme von Kassenkrediten,
- 7. Übernahme von Bürgschaften, Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,

bedürfen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

2. Zur Aufnahme von Kassenkrediten genügt eine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen

Höchstbetrag.

- 3. Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Absatz 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.
- 4. Die Aufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 3 zulassen.
- 5. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

§ 35 Bekanntmachungen, Form

- Öffentliche Bekanntmachungen des Verbands erfolgen in der Form, die für die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Stadt- und Landkreise bestimmt ist, auf deren Bezirk sich der räumliche Wirkungskreis des Verbands befindet (vgl. § 3 AGWVG BW).
- 2. Soweit in dieser Satzung von "elektronischer Form" oder "auf elektronischem Weg" die Rede ist, genügt die Textform.

§ 36 Änderung der Satzung

Für Beschlüsse zur Änderung der Satzung gelten die Bestimmungen des Wasserverbandsgesetzes und des baden-württembergischen Ausführungsgesetzes zum WVG in den jeweils geltenden Fassungen, soweit in der vorliegenden Satzung davon nicht abgewichen wird. § 13 Abs. 5 sowie § 29 Abs. 2 dieser Satzung kann nur durch einstimmige Beschlussfassung aller Mitglieder in einer Verbandsversammlung in Präsenz geändert werden. Die Änderung der Satzung wird nach der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde von dieser öffentlich bekannt gemacht. Die Satzungsänderung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft, wenn nicht ein anderer Zeitpunkt festgelegt ist.

§ 37 Inkrafttreten

- Diese Satzung wurde von der Verbandsversammlung am 04.11. beschlossen und am 11.12.2024 von der Aufsichtsbehörde genehmigt.
- 2. Die Satzung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung durch die Aufsichtsbehörde in Kraft.

Heitersheim, 04.11.2024

Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald

Freiwillige Feuerwehr



Unsere nächsten Termine:			
Do, 19.12.24	19:00	ASG	
Fr, 20.12.24		Lichternacht	
Sa, 04.01.25		Neujahrsfeier	
Do, 09.01.25	19:00	ASG	
Mo, 13.01.25	19:00	Zug 1+2	
Mi, 15.01.25	20:00	LG Wettelbrunn	
Do, 16.01.25	19:00	Töff	
Mo, 20.01.25	19:00	ZF + GF	
Do, 23.01.25	19:00	ASG	
Mo, 27.01.25	19:00	Maschinisten	

Wer sich für eine Mitarbeit bei der Feuerwehr Staufen interessiert, kann sich gerne unverbindlich informieren: info@feuerwehr-staufen.de

Kirchliche Nachrichten



Katholische Seelsorgeeinheit

St. Martin, Staufen St Agatha, Grunern St. Vitus, Wettelbrunn St. Trudpert, Münstertal

Öffnungszeiten des Pfarramtes

Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag: 10 bis 12 Uhr Mittwochnachmittag: 16 bis 18 Uhr Donnerstagnachmittag: 15 bis 17 Uhr

Telefon 07633 924970 - Fax 07633 9249711 E-Mail: pfarramt.st.martin@kath-st.de

Homepage: www.kath-staufen-muenstertal.de

Pfarrer Michael Maas

Deutsche Pfadfinderschaft St. Georg (DPSG), Stamm St. Martin Staufen

Pfadfinden lässt sich schwer in Worte fassen. Das Beste ist es, es einfach zu erleben. Neben Lagern und Aktionen haben wir einmal die Woche Gruppenstunden. Je nach Altersstufe machen wir Spiele, planen Projekte, kochen oder beschäftigen uns mit der Tradition und der Lebensweise der Pfadfinder. Hierzu dienen uns neben unseren Gruppenräumen im Martinsheim, unser Pfadiplatz und natürlich die Natur um uns herum.

Hast du Lust?

Dann melde dich doch einfach bei Christoph Geng per E-Mail an stammesvorstand@dpsg-staufen.de oder telefonisch unter 0177 5168912.

Weitere Informationen sowie die Gruppenstundenzeiten findet ihr auf unserer Homepage: http://www.staufen-pfadfinder.de



Herzliche Einladung

Verbringt am Samstag den 18.01.25 mit uns einen magischen Tag in unserer Zauberschule mit uns Pfadis im Münstertal. Wer Lust auf Spiel, Spaß und Spannung hat und mindestens 8 Jahre alt ist, kann sich bis zum 08.01. bei uns per Mail stammesvorstand@dpsg-staufen.de anmelden.

Gottesdienste vom 20. Dezember 2024 bis 10. Januar 2025

Freitag,	20.1	2.
----------	------	----

St. Trudpert 18:30 Uhr Rosenkranzgebet

19:00 Uhr Hl. Messe; anschl. Beichtgelegen-

heit

Samstag, 21.12.

St. Martin Beichtgelegenheit 17:00 Uhr St. Vitus 18:30 Uhr Vorabendmesse St. Trudpert 17:30 Uhr Beichtgelegenheit 18:00 Uhr Rosenkranzgebet 18:30 Uhr Vorabendmesse

Sonntag, 22.12.

St. Martin 10:30 Uhr Wort-Gottes-Feier: mitgestaltet vom Ausschuss Weltkirche (Adveniat-Aktion) 18:00 Uhr MLK Ökumenisches Friedensgebet in der Martin-Luther-Kirche St. Agatha 09:00 Uhr Hl. Messe St. Trudpert 10:00 Uhr Rosenkranzgebet 10:30 Uhr Hl. Messe; anschl. Eröffnung der Krippenausstellung in der Trudpertskapelle (siehe Info Pfarrblatt) 18:00 Uhr Rosenkranzgebet für den Frieden Kloster 09:00 Uhr Hl. Messe 18:00 Uhr Vespergottesdienst

Montag, 23.12.

19:00 Uhr Gottesdienst ent-(Spielwegkap. fällt!) St. Trudpert 20:00 Uhr **Eucharistische Anbetung**

Dienstag, 24.12.

Staufen 16:00 Uhr Christmette auf dem Campingplatz in Staufen im Freien St. Martin 17:00 Uhr Kinderkrippenfeier 22:00 Uhr Christmette; musikalisch gestaltet mit Flöte, Oboe und Orgel St. Agatha 17:00 Uhr Christmette; musikalisch gestaltet von Familie Wiese und Familie Gnann 17:00 Uhr St. Vitus Kinderkrippenfeier im Hofgut Tellmann (siehe Info Pfarrblatt) St. Trudpert 15:00 Uhr Kinderkrippenfeier; mitgestaltet vom Kinderchor St. Trudpert 17:00 Uhr Christmette; mitgestaltet vom Jugendchor und Frauenstimmen des Kantorenchores Kloster 19:00 Uhr Christmette

Mittwoch, 25.12.

St. Martin 10:30 Uhr Hl. Messe; mitgestaltet vom Kirchenchor St. Martin und Solisten

St. Agatha 09:00 Uhr Hl. Messe; mitgestaltet vom Musikverein Grunern St. Trudpert 10:30 Uhr Hl. Messe; mitgestaltet vom Kirchenchor St. Trudpert mit Orches-

18:00 Uhr Vespergottesdienst; mitgestaltet von einer Schola

Kloster 09:00 Uhr Hl. Messe

18:00 Uhr Vespergottesdienst

Donnerstag, 26.12.

St. Martin 10:30 Uhr Wort-Gottes-Feier St. Vitus 10:30 Hl. Messe; mitgestaltet vom Musikverein Wettelbrunn St. Trudpert 10:30 Uhr Hl. Messe; mitgestaltet von der Lied-Singgemeinschaft Staufen-Untermünstertal

Kloster 09:00 Uhr Hl. Messe 18:00 Uhr Vespergottesdienst

Freitag, 27.12.

(St. Trudpert 19:00 Uhr Gottesdienst entfällt!)

Samstag, 28.12.

St. Martin 17:00 Uhr Beichtgelegenheit Vorabendmesse St. Agatha 18:30 Uhr St. Trudpert 17:30 Uhr Beichtgelegenheit 18:00 Uhr Rosenkranzgebet 18:30 Uhr Vorabendmesse

Sonntag, 29.12.

St. Martin 10:30 Uhr Hl. Messe 18:00 Uhr Ökumenisches Friedensgebet St. Vitus 09:00 Uhr Hl. Messe (St. Trudpert 10:30 Uhr Gottesdienst entfällt!) St. Trudpert 18:00 Uhr Rosenkranzgebet für den Frieden Spielwegkap. 10:30 Uhr Hl. Messe; Patrozinium; mitgestaltet vom MGV Obermünstertal und Karin Karle (siehe Info Pfarrblatt) 09:00 Uhr Kloster Hl. Messe

18:00 Uhr Vespergottesdienst

Montag, 30.12.

Spielwegkap. 18:30 Uhr Rosenkranzgebet 19:00 Uhr Hl. Messe

Dienstag, 31.12.

07:00 Uhr Laudes St. Martin Jahresschlussmesse 18:00 Uhr St. Trudpert 18:00 Uhr **Jahresschlussmesse** Kloster 19:00 Uhr **Jahresschlussandacht**

Mittwoch, 01.01.

St. Martin 19:00 Uhr Hl. Messe St. Trudpert 10:30 Uhr Hl. Messe 17:00 Uhr Neujahrskonzert (siehe Info Pfarr-

blatt) 09:00 Uhr Hl. Messe Kloster

18:00 Uhr Vespergottesdienst

Donnerstag, 02.01.

18:30 Uhr Rosenkranzgebet St. Martin 19:00 Uhr Hl. Messe

St. Trudpert 19:00 Uhr Gebet um geistliche Berufungen



Freitag, 03.01.

St. Trudpert 18:30 Uhr

Rosenkranzgebet

19:00 Uhr Hl. Messe; Goldene Hochzeit für

Christa und Trudpert Beckert (Stampf); anschl. Herz-Jesu-Anbe-

tung

Samstag, 04.01.

St. Martin 17:00 Uhr Beichtgelegenheit

St. Vitus 18:30 Uhr Vorabendmesse mit den Sternsin-

gern; mitgestaltet vom Kirchen-

chor

(St. Trudpert 18:30 Uhr Vorabendmesse entfällt!)

Sonntag, 05.01.

St. Martin 10:30 Uhr Hl. Messe

> 18:00 Uhr Ökumenisches Friedensgebet

Hl. Messe mit den Sternsingern St. Agatha 09:00 Uhr

St. Trudpert 10:00 Uhr Rosenkranzgebet

10:30 Uhr Hl. Messe

18:00 Uhr Rosenkranzgebet für den Frieden

Kloster 09:00 Uhr Hl. Messe

> 18:00 Uhr Vespergottesdienst

Montag, 06.01.

St. Martin 10:30 Uhr Hl. Messe mit den Sternsingern St. Trudpert 10:30 Uhr Hl. Messe mit den Sternsingern

09:00 Uhr Kloster Hl. Messe

> Vespergottesdienst 17:30 Uhr

Dienstag, 07.01.

St. Trudpert 18:30 Uhr Rosenkranzgebet

> 19:00 Uhr Hl. Messe

Mittwoch, 08.01.

St. Vitus 18:30 Uhr Rosenkranzgebet

> 19:00 Uhr HI. Messe

Donnerstag, 09.01.

Rosenkranzgebet St. Martin 18:30 Uhr

> 19:00 Uhr Hl. Messe

Freitag, 10.01.

St. Trudpert 18:30 Uhr Rosenkranzgebet

19:00 Uhr Hl. Messe; anschl. "Erwachsene

beten für Kinder und Jugendliche"



Evangelisches Pfarramt

Öffnungszeiten des Pfarrbüros Mo. Do. Fr. 9.00-12.00 Uhr. Mi, 14.30-17.30 Uhr

Münstertäler Straße 8 | 79219 Staufen | Tel 07633.5293 pfarrbuero@ekistaufen.de | www.ekistaufen.de

Mitteilungen der evangelischen Kirchengemeinde

Mittwoch, 18. Dezember, 19 Uhr: Gebet für die Gemeinde im Martin-Luther-Haus in Staufen.

Donnerstag, 19. Dezember, 16 Uhr: Jungschar für Schülerinnen und Schüler der Klassen 5 bis 7.

Sonntag, 22. Dezember, 10.10 Uhr: Musikgottesdienst zum 4. Advent in der Martin-Luther-Kirche in Staufen mit festlicher Musik für Posaune und Orgel. Es musizieren Oliver Kuttruff und Prof. Christiane Lux. Zur Aufführung kommen Werke von Tomaso Albinoni, Jean-Joseph Mouret, Dmitri Schostakowitsch u.a. Zwischen den Musikstücken Gebete und Gedanken zum Advent von Pfarrer Breisacher. Spenden am Ausgang sind willkommen. Anschließend Kirchenkaffee.



Sonntag, 22. Dezember, 18 Uhr: Friedensgebet in der Martin-Luther-Kirche in Staufen.

Gottesdienste an Heiligabend:

11 Uhr: Zwergengottesdienst für Kinder von 0 bis ca. 7 Jahren mit ihren Familien im Martin-Luther-Haus. Momo fühlt sich ungerecht behandelt, gewinnt durch die Weihnachtsgeschichte aber neue Einsichten ... (Pfr. Breisacher und das Team der Zwergengottesdienste).

15 Uhr und 16.30 Uhr: Weihnachtlicher Gottesdienst für Jung und Alt mit Krippenspiel im Martin-Luther-Haus: Das diesjährige Krippenspiel beginnt mit einem Gespräch von drei Engeln im Himmel. Maria und Josef hätten sich für ihr besonderes Kind etwas mehr göttliche Fürsorge gewünscht. Und die Hirten wundern sich, weshalb dieser "Retter" so gewöhnlich aussieht ... Wie in den letzten Jahren feiern wir diesen Gottesdienst zweimal. Schülerinnen und Schüler von der 1. bis zur 9. Klasse haben das Stück gemeinsam mit Pfr. Breisacher einstudiert.

16 Uhr: Christvesper in der Friedenskirche in Münstertal (Prädikantin Gaby Willin und Team). Wer kann, möge sein Gesangbuch bitte mitbringen.

18 Uhr: Christvesper im Martin-Luther-Haus mit Pfr. Breisacher. Die Christmette um 22 Uhr entfällt wie bereits im vergangenen Jahr.



Gottesdienste über die Weihnachtsfeiertage und den Jahreswechsel:

Mittwoch, 25. Dezember: 1. Weihnachtsfeiertag:

9 Uhr: Gottesdienst mit Abendmahl in der Friedenskirche in Münstertal

10.10 Uhr: Weihnachtsgottesdienst mit Abendmahl in der Martin-Luther-Kirche (Pfr. Breisacher)

Donnerstag, 26. Dezember, 17 Uhr: Burgweihnacht im Innenhof der Staufener Burg (Team von Hauptamtlichen aus der Region). Anschließend Punsch und Glühwein.

Sonntag, 29. Dezember, 10.10 Uhr: Singe-Gottesdienst mit alten und neuen Weihnachtsliedern im Martin-Luther-Haus (Pfr. Breisacher). Der Posaunenchor wird uns beim Singen begleiten. Gerne darf man im Vorfeld Liedwünsche nennen. Anschließend Begegnung beim Kirchenkaffee.

Dienstag, 31. Dezember: 17 Uhr: Jahresschluss-Gottesdienst mit Abendmahl (Pfr. Breisacher). Wie immer feiern wir das Abendmahl mit Traubensaft und Einzelkelchen und einem großen Kreis im großen Saal des Martin-Luther-Hauses.

Mittwoch, 1. Januar: 11 Uhr: Neujahrsgottesdienst über die neue Jahreslosung im Martin-Luther-Haus (Pfr. Breisacher).

Sonntag, 5. Januar: 10.10 Uhr: Gottesdienst in der Martin-Luther-Kirche mit Pfr. Winfried Krause.

Donnerstag, 9. Januar, 15 Uhr: Seniorenkreis im Martin-Luther-Haus in Staufen. Friedel Hunger spricht über die Jahreslosung "Prüft alles und behaltet das Gute". Dazu wie immer Kaffee und Kuchen. Alle Seniorinnen und Senioren sind herzlich eingeladen – unabhängig von ihrer Konfession! Wer abgeholt werden möchte, darf uns gerne rechtzeitig im Pfarramt Bescheid geben.

Besinnliches Bodenbild zur Weihnachtszeit in der Martin-Luther-Kirche

Die Mitarbeiten vom FrauenMittwoch haben ein Bodenbild vor dem Altar gestaltet, das zum Nachdenken und Besinnen einlädt. Man kann es täglich betrachten und an den einzelnen Stationen selber aktiv werden. Die Kirche wird erst abends nach Einbruch der Dunkelheit abgeschlossen. Herzliche Einladung!

Alle aktuellen Informationen auch auf unserer Homepage: www.ekistaufen.de.

Vineyard Staufen

Evangelische Freikirche Grunerner Str. 3, 79219 Staufen www.vineyard-staufen.de

Herzliche Einladung zu unserem Gottesdienst am Sonntag, den 22. Dezember um 10 Uhr

Familien-Gottesdienst an Heilig Abend um 16 Uhr

Auch in diesem Jahr feiern wir an Heilig Abend mit Groß und Klein einen kurzweiligen Gottesdienst mit Theater, (Chor-) Musik und der besten Botschaft der Welt und laden alle herzlich ein, dabei zu sein.

Parallel zu allen 10-Uhr-Gottesdiensten gibt es **Kindergottes- dienst** für alle Kids zwischen 0-14 Jahren in drei altersgerechten Gruppen. Unsere **Predigten** gibt es zum ANSCHAUEN auf unserem Youtube-Kanal (sonntags ab 12 Uhr - außer bei Abendgottesdiensten) und zum ANHÖREN auf unserer Homepage.

Jahresabschlussgottesdienst, 31. Dez um 18 Uhr mit Abendmahl Der ABENDGOTTESDIENST (29.Dez) entfällt!

Café Gratis

freitags 14-tägig von 14:00-16:00 Uhr

Wir laden ein zu einer warmen Tasse Kaffee und leckerem Kuchen in geselliger Runde - und das für alle gratis. Willkommen sind nicht nur Besucher der Tafel, sondern an alle, die Lust auf Schmaus und Plausch haben und denen ab und zu die Decke auf den Kopf fällt. Immer in den geraden Kalenderwochen! Bei Fragen wenden Sie sich bitte an P. Rösch, Tel. 07633 8484. **Nächste Termine: 10.01.**

Pfadfinder Royal Rangers, freitags 14-tägig von 17-19 Uhr

Bei uns triffst du nette Leute, bist meistens draußen unterwegs und kannst immer wieder coole Aktionen erleben. Kids und Teens von 6-16 Jahren treffen sich nach gemeinsamem Start in altersgerechten Gruppen. In den Ferien findet kein Treffen statt. Bei Interesse und für weitere Informationen melden Sie sich gerne bei unserem Stammleiter Stefan Becker (Tel. 0157 84534535).

Eltern-Kind-Spielgruppe Vogelnest dienstags und donnerstags von 09:30-11:00 Uhr

Eltern mit Kindern von 0-3 Jahren sind eingeladen zum gemeinsamen Singen, Spielen, Basteln und Frühstücken. Ansprechpartnerin ist Anka Scheidthauer, Tel. 07634 506490.

Kontakt

Für weitere Informationen oder bei Fragen melden Sie sich gerne per E-Mail an info@vineyard-staufen.de oder telefonisch unter 07633 500797.

Ein Bibelvers für die Woche

Groß und wunderbar sind deine Taten, Herr, Gott, Allmächtiger. Gerecht und wahrhaftig sind deine Wege, König der Völker (Offenbarung 15,3)

Kindergartennachrichten



Waldorfkrippe und -kindergarten Staufen



Der Neubau für unsere Waldorfkrippe und -kindergarten im Vogesenring neigt sich dem Ende zu. In den nächsten Monaten werden die Räumlichkeiten eingerichtet und in liebevoller Weise vorbereitet, so dass sich die Kinder darin geborgen und sicher fühlen und einen bereiteten Boden für ihre bestmögliche Entfaltung und Entwicklung vorfinden.

Anfang März 2025 werden wir die Räumlichkeiten beziehen und endlich unsere beiden schon bestehenden Einrichtungen (Krippe und Kindergarten) in Staufen unter einem Dach vereint eröffnen. Unser Haus wird eine Kindergartengruppe mit 20 Kindern sowie eine Krippengruppe mit 10 Kindern umfassen. Wir werden unser Betreuungsangebot für die Kindergartenkinder erweitern:



30 VÖ (verlängerte Öffnungszeit): Mo-Fr 7.30-14.30 Uhr oder GT (ganztags): Mo-Mi 7.30–16 Uhr und Do-Fr 7.30–14.30 Uhr Wir freuen uns, den Kindern einen neuen Raum zu schaffen, der auf die Bedürfnisse der Kinder eingeht, das Kinderherz und die Kinderseele berührt. Indem wir die Wurzeln der Kinder nähren, tragen wir dazu bei, dass sich die Kinder gestärkt weiterentwickeln.

Wir verfügen derzeit noch über freie Plätze in der Krippe und ab März über Ganztagsplätze für Kindergartenkinder. Bei Interesse können Sie sich jederzeit bei uns melden.

www.waldorf-staufen.de

verwaltung@waldorf-staufen.de

Wir wünschen Ihnen gesegnete, friedvolle und besinnliche Weihnachten und ein erfolgreiches Jahr 2025.

Vereine & Organisationen



Tafel Bad Krozingen-Staufen – wem wir helfen

Immer mehr Menschen haben wenig Geld zum Leben. Es müssen Miete, Heizung, Strom, Kleidung, Essen und viele andere Dinge bezahlt werden. Oft reicht das Geld im Monat nicht aus. Erhalten Sie Arbeitslosengeld (SGB II) oder eine Grundsicherung (SGB XII) oder Sie sind Asylbewerber (Asylb-LG)? Dann können Sie in der Tafel einkaufen.

Oder haben Sie im Monat weniger als 1.100 Euro Geldeingang auf Ihrem Konto? Sie sind Geringverdiener oder Rentner oder Student oder Alleinerziehend? Dann können Sie in der Tafel einkaufen

In der Tafel können Sie Essen einkaufen. Das kostet dort sehr wenig Geld. Brot, Brötchen, Obst und Gemüse vom Vortag und Essen aus der Kühltheke mit sehr kurzem Haltbarkeitsdatum. Es gibt manchmal auch Nudeln, Reis und andere Lebensmittel. An jedem Tag ist die Auswahl unterschiedlich.

Noch mehr Informationen finden Sie unter: www.tafel-staufen.de > Wie wir helfen

Haben Sie noch Fragen, dann rufen Sie uns an unter Tel. 07633 9231561

von Montag bis Freitag zwischen 9:00 und 13:00 Uhr.

Spendenkonten des Staufener Tafel Förderverein e. V.:

Sparkasse Staufen Breisach, DE16 6805 2328 0001 1543 50 Volksbank Staufen, DE39 6809 2300 0003 9324 00

Tafelladen Staufen im Kapuzinerhof

Grunerner Straße 3/Ecke Münstertäler Straße Immer mittwochs und freitags von 14:00 Uhr bis 15:00 Uhr

Die Tafel Staufen hat in **Bad Krozingen** auch einen **Second-Hand-Kleiderladen**. Hier dürfen Sie auch ohne Tafelkarte einkaufen. Kleidung wird hier für wenig Geld angeboten - für Männer, Frauen, Kinder und Babys.

Öffnungszeiten Kleiderladen:

(Bahnhofstraße 17, Bad Krozingen beim Tafelladen) Montag bis Freitag: 13:00-15:00 Uhr

Annahme von Spenden:

Montag bis Freitag: 8:00-13:00 Uhr oder nach telefonischer Vereinbarung

Schwarzwaldverein

schwarzwaldverein

Staufen-Bad Krozingen e.V.

Dienstag, 31. Dezember, 10.00 Uhr:

3-Stunden-Wanderung von Pfaffenweiler zum Hohfirst; leichte Wanderung, 250 HM, ca. 9 km

Montag, 6. Januar 2025, 10.00 Uhr: Auftakt in das neue Jahr mit kleiner Überraschung; leichte Wanderung, 150 HM, ca. 10 km, ca. 3,5 Std.

Dienstag, 7. Januar 2025, 10.00 Uhr: 2-Stunden-Wanderung rund um Staufen Leichte Wanderung, ca. 6 km

Dienstag, 14. Januar 2025, 10.00 Uhr: 3-Stunden-Wanderung vom Schladerer Platz zur Johanneskapelle; leichte Wanderung, 300 HM, ca. 9 km

Freitag, 17. Januar 2025, 19.00 Uhr: Filmabend - Eine Reise durch Südafrika, Namibia, Botswana und Simbabwe; Albaneum Bad Krozingen, freier Eintritt

Sei dabei! Bei unseren vielfältigen Touren zu Fuß oder mit dem Rad. Oder übernimm eine Aufgabe bei der Wegeunterhaltung und -pflege. Oder plane und bereite Touren vor und leite sie an. Sowohl zu Fuß auch als mit dem Rad.

Anmeldung, weitere Infos & Details:

www.schwarzwaldverein-staufen-badkrozingen.de





Forellenverkauf Anglerverein Staufen e.V.

Der Anglerverein Staufen e.V. verkauft an Weihnachten 2024 wieder geräucherte und küchenfertige Forellen und zwar am Montag, den 23.12.2024 von 10:00 Uhr bis 18:00 Uhr und am Dienstag, den 24.12.2024 von 10:00 Uhr bis 14:00 Uhr. Der Verkauf findet ohne Vorbestellung statt. Ausgabe ist am Vereinsheim am Stadtsee.

Wie der kleine Stern seine Melodie fand

Berührendes Blockflötenmärchen der Jugendmusikschule Südlicher Breisgau

Mit dem musikalischen Märchen "Der kleine Stern" stimmten 34 Blockflötenschülerinnen und -schüler der Jugendmusikschule Südlicher Breisgau (JMS) die Zuhörenden in der stimmungsvollen Atmosphäre der Kirche St. Cyrik in Sulzburg auf den Advent ein.

Zahlreiche Abenteuer muss der kleine Stern aus dem Sternbild der Kleinen Schaufel überstehen, nachdem er wundersamerweise auf die Erde gefallen war. Auf der Suche nach seiner eigenen Melodie begegnete er einem Bären und einer Rose, fand einen Diamanten in einer dunklen Höhle und zu guter Letzt auch seine Melodie und konnte wieder seinen Platz am



Himmel einnehmen.

Seit den Sommerferien hatten die 34 Blockflötenkinder aus allen fünf Blockflötenklassen und dem gesamten Einzugsgebiet der JMS mit ihren Lehrkräften die Musikstücke aus dem Blockflötenmärchen von Johannes Bornmann einstudiert. Zum Einsatz kamen die unterschiedlichsten Flöten von der C-Flöte über Alt-, Tenor- und Bassflöten bis zur großen Sub-Bassflöte. Bei nur einer gemeinsamen Probe am Konzerttag fügten die Blockflötenlehrerinnen Isabel Lehmann, Kerstin Bögner, Martina Müller-Kern und Hanna Schüly die Einzelteile zu einem überzeugenden Musikvortrag zusammen. Die Geschichte vom kleinen Stern allerdings, lebendig vorgetragen von Christoph Kern, hörten auch die Kinder und Jugendlichen zwischen acht und 16 Jahren beim Konzert zum ersten Mal.

Am Ende gab es viel Anerkennung, großen Applaus und für alle Flötenspielenden einen von Fachbereichsleiterin Isabel Lehmann selbst gebackenen Lebkuchenstern.

Wiederum geht ein schönes und bewegtes "Voices-Chorjahr" zu Ende!

Voll Dankbarkeit blicken wir auf ein ereignisreiches Jahr 2024 zurück.

Unser Höhepunkt des Jahres, an welchen wir uns alle sehr gerne erinnern, war unser Jahreskonzert "Bird Songs".

Es war spannend und schön mit unserem neuen Dirigenten David William Hughes auf musikalischer Zeitreise

über fünf Jahrhunderte Musikgeschichte zu sein.

Viel Freude und Spass hatten wir im Juli bei unserem Auftritt bei "Freiburg singt", organisiert vom Chorverband Breisgau.

Es war schön dort mitwirken zu dürfen.

Und nun, nach unserem weihnachtlichen Singen im Pflegeheim "Erich Fried"

und unserem schon traditionell gewordenen Singen auf dem Altstaufener Weihnachtsmarkt

liessen wir am 12.12.2024 - mit einer kleinen weihnachtlichen Feier - unser Chorjahr 2024 ausklingen.

Mit frischem Elan und neuen Liedern starten wir dann am 09.01.2025 (Proberaum St. Agatha, Grunern / 20.00 Uhr) in unser Chorjahr 2025!

Wir freuen uns jetzt schon auf unser kommendes Konzert, (am 24. Mai 2025), "Chor trifft Jazz"!

Wir wünschen allen gesegnete und friedvolle Weihnachten und danken allen herzlich von denen wir in diesem Jahr wertvolle Unterstützung erfahren durften.

Spezialitäten aus Bonneville beim Altstaufener Weihnachtsmarkt

Der Altstaufener Weihnachtsmarkt ist für unsere Bonneviller Freunde ein fester Termin im Jahreskalender. Seit mittlerweile 20 Jahren kommen Sophie und Éric Mieusset mit ihrer sympathischen "Équipe" zu uns nach Staufen, um Spezialitäten aus der Haute-Savoie anzubieten. Schinken- und Wurstwaren sowie geschmackvolle Käsesorten wie "Tomme", "Abondance", "Reblochon" und natürlich Raclettekäse, Sauerteigbrot und "Ayze" haben hier eine feste Fangemeinde. Jedes Jahr nutzen die Staufener Bürger die Gelegenheit, um sich damit einzudecken und gleichzeitig unsere Freunde aus der Partnerstadt zu treffen, sich auszutauschen und neue Kontakte

zu knüpfen. Besonders die Mitglieder des Partnerschaftsausschuss sind aktiv dabei, helfen wo sie können und tragen Sorge, dass die Bonneviller "alle Jahre wieder" gerne zu uns kommen. Wir bedanken uns herzlich bei allen, die uns unterstützt haben und freuen uns über Interessierte und neue Mitglieder, die bereit sind zu dieser bunten und vielseitigen Städtepartnerschaft beizutragen.

Monia Mainberger

Wer die vielfältigen Projekte des Partnerschaftsausschusses unterstützen möchte, spendet gerne an folgendes Konto: Stadt Staufen, Sparkasse Staufen – Breisach, IBAN: DE 17680523280009000662 BIC: SOLADES 1 STF



Die SPD Staufen lädt zum Stammtisch am Freitag, 03.01.2025 ab 19:00 Uhr in die Gaststätte "Bahnhöfle Staufen" ein. Das Thema lautet: Aktuelles aus dem Gemeinderat Staufen

Internationaler Tag des Ehrenamts - im Gespräch mit engagierten Staufener BürgerInnen

Zum internationalen Tag des Ehrenamts hatte der Ortsverband von Bündnis 90/Die Grünen Gruppen und Vereine eingeladen, um über deren Aktivitäten in unserer Stadt zu informieren, Schwerpunkte aufzuzeigen und miteinander ins Gespräch zu kommen. Die "ClarinetsForStaufen" - fünf Schülerinnen des Gymnasiums eröffneten gekonnt mit Stücken aus dem Nussknacker von Tschaikowsky die Veranstaltung. Sybille Hubert begrüßte im Namen des Ortsverbands die Gäste; Ehrenamtliche leisteten mit ihrem persönlichem Engagement einen wesentlichen Beitrag zum Zusammenhalt in unserer Gesellschaft - in Ergänzung und Erweiterung staatlicher Leistungen; dafür erhielten sie Dankbarkeit und Aner-

Martin Ardelt, Vorstand des TV Staufen, präsentierte den größten Staufener Verein, der ein breit aufgestelltes Sportangebot in 6 Abteilungen bietet; dazu seien 75 TrainerInnen erforderlich, die eine Vielzahl von Trainingsstunden absolvierten. Trotz dieses umfangreichen Angebots gebe es immer noch eine lange Warteliste, so Herr Ardelt.

kennung, so Sybille Hubert.

Frau Jutta Strutz stellte sehr eindrucksvoll die Arbeit des Fördervereins Staufener Stadtgärten e.V. vor. Zielsetzung sei es, die 5 Staufener Stadtgärten in ihrer Vielfalt zu erhalten und sie als Ruhe- und Rückzugsorte zugänglich zu machen, wofür es tatkräftiger Mitarbeit aktiver "StadtgärtnerInnnen" bedürfe weitere Unterstützung sei willkommen.



Frau Sonja Schönlein, Vorsitzende des Fördervereins Alemannenbad berichtete über die vielfältigen und ständigen Aufgaben zum Erhalt der historischen Gebäude, die von den Mitgliedern in Eigenregie durchgeführt würden. Open-Air-Kino und Tango im Alemannenbad waren Höhepunkte der Badesaison.

Die Konrektorin der Thaddäus-Rinderle-Schule, Christiane Schmidt, stellte die vielfältigen Aufgaben einer Ganztagsschule mit einem hohen Anteil an SchülerInnen mit Migrationshintergrund dar. Bei der Förderung von Lese- und Sprachkompetenz sei eine zuverlässige Hausaufgabenbetreuung durch Ehrenamtliche als Bezugspersonen ein guter Weg.

Georg Dux, Vorsitzender des DRK-Ortsverbands Staufen mit 650 Mitgliedern und 15 Aktiven, erläuterte die vielfältigen Aufgaben im Sanitätsdienst bei Veranstaltungen, bei Großschadensereignissen und bei Blutspendeaktionen. Bedauerlich seien die unzureichenden Abstellmöglichkeiten für DRK-Einsatzfahrzeuge.

Jasmin Ateia, die nominierte Bundestagskandidatin für unseren Wahlkreis bedankte sich für die Tätigkeit der Ehrenamtlichen und betonte, es sei die Aufgabe der Politik, gute Rahmenbedingungen für ehrenamtliches Engagement zu schaffen.

Mit "I feel pretty" aus der West Side Story setzten die "ClarinetsForStaufen" den musikalisch- fröhlichen Schlusspunkt unter die gelungene Veranstaltung.

Stadtwerke MüllheimStaufen



Öffnungszeiten und Erreichbarkeit über den Jahreswechsel

Auch in der Weihnachtszeit stehen wir den Bürgerinnen und Bürgern selbstverständlich mit Rat und Tat zur Seite. Gerne informieren wir Sie nachfolgend, wie wir über die Feiertage und im neuen Jahr für Sie erreichbar sind.

Unsere beiden Kundenbüros bleiben von Montag, 23. Dezember 2024 bis einschließlich Montag, 06. Januar 2025 geschlossen. Zudem ist an folgenden Tagen auch kein telefonischer Kundenservice erreichbar:

- Dienstag, 24. Dezember 2024 Donnerstag, 26. Dezember 2024
- Dienstag, 31. Dezember 2024 + Mittwoch, 01. Januar 2025
- Montag, 06. Januar 2025

An allen anderen Tagen sind wir für Sie von 9:00 - 12:30 Uhr telefonisch erreichbar.

Sie können uns auch jederzeit gerne eine E-Mail an service@ stadtwerke-ms.de zukommen lassen. Die E-Mail wird über die Feiertage bearbeitet und Sie erhalten zeitnah eine Rückmeldung zu Ihrem Anliegen.

Bei technischen Fragen oder Notfällen steht Ihnen unser Bereitschaftsdienst jederzeit zur Verfügung. Sie können die Kollegen/innen wie folgt erreichen:

Störungsnummer Wasser:

0800 / 588 96 90 Stadtwerke MüllheimStaufen GmbH

Störungsnummer Stromnetz:

0800 / 276 77 67 bn Netze GmbH

Störungsnummer Gasnetz:

0800 / 276 77 67 bn Netze GmbH

Störungsnummer Wärme:

07623 / 92 1163 Holzwärme Müllheim GmbH

Wir bedanken uns sehr für Ihr Verständnis und wünschen Ihnen und Ihren Familien eine gesegnete Weihnachtszeit, einen guten Start ins neue Jahr und viel Gesundheit!

Herzliche Grüße

Ihre Stadtwerke MüllheimStaufen GmbH

Neue Öffnungszeiten ab 01. Januar 2025:

Mit dem Jahreswechsel ändern sich für das Kundenbüro in Staufen die Öffnungszeiten.

Sie erreichen uns persönlich in Staufen **Dienstag und Donnerstag von 9-12:30 Uhr und von 13:30 – 17 Uhr.** An den restlichen Tagen bleibt das Kundenbüro in Staufen geschlossen. Besuchen Sie uns gerne im Kundenbüro in Müllheim zu den bekannten Öffnungszeiten oder kontaktieren Sie uns telefonisch unter 07631 / 936 08 0 oder per E-Mail service@ stadtwerke-ms.de.

Anpassung der Trinkwasserpreise in Müllheim und Staufen 01.01.2025

Die Stadtwerke MüllheimStaufen GmbH sorgt jeden Tag rund um die Uhr, in Staufen und Müllheim, für sauberes Trinkwasser in bester Qualität. Hierfür investieren wir jedes Jahr hohe Summen in unsere Netze und die Anlagen der Wasserversorgung.

Neben den Investitionen in die Infrastruktur und höheren Kosten für den Unterhalt sind es insbesondere auch steigende Material- und Personalkosten, die uns dazu zwingen, zum 01. Januar 2025 die Trinkwasserpreise anzupassen.

Es erfolgt eine Anpassung des Grundpreises, der von der Größe des verbauten Wasserzählers abhängt. Der mengenabhängige Arbeitspreis bleibt für 1.000 Liter Trinkwasser mit 2,49 €/m³ (brutto) unverändert. Der Grundpreis für den Standardwasserzähler liegt dann bei 14,36 €/Monat (brutto) nach bislang 12,49 €/Monat (brutto).

Die Preiserhöhung wirkt sich auf einen Musterhaushalt mit rund 24 € (brutto) pro Jahr aus.

Unser Kundenservice gibt Ihnen gerne Auskunft, was die Preiserhöhung konkret für Sie bedeutet. Sie erreichen unsere Kundenbetreuung unter der Telefonnummer 07631 / 936 08-0.





www.primo-stockach.de

REZEPT-IDEE DER WOCHE ...

WEIHNACHTLICHES SÜPPLE UNTER DER BLÄTTERTEIG-HAUBE AN AUFGESPIESSTEN GARNELEN & GLÜCKSKEKSE ZU NEUJAHR

ZUTATEN

WEIHNACHTLICHES SÜPPLE UNTER DER BLÄTTERTEIG-HAUBE

(= Vorspeise für 4 Personen)

500 g Kürbis (Butternut) 3 Schalotten, geschält, gewürfelt

2 Knoblauchzehen, grob gehackt

2 EL Rosmarinnadeln, fein gehackt

1 EL Thymian, gefriergetrocknet

1,5 cm frischer Ingwer, geschält, gerieben

3 - 4 EL Olivenöl

3 Äpfel 1 Birne

2 Gewürznelken

Salz, Pfeffer aus der Mühle 650 ml heiße Gemüsebrühe in 1 großem Kochtopf 125 ml Sahne

4 Scheiben Blätterteig 1 Eigelb, verquirlt

AUFGESPIESSTE GARNELEN

16 TK-Riesengarnelen, aufgetaut
Salz, Pfeffer aus der Mühle
8 mittellange Holzspieße
80 g Spaghetti, gegart, ausgekühlt
Olivenöl zum Anbraten
1 Knoblauchzehe, geschält, zerdrückt
1 Zweig frischer Rosmarin, gewaschen

GLÜCKSKEKSE

jahrswünschen

(für – je nach Größe – 8 bis 12 Stück) 500 g Mehl, 1 Würfel frische Hefe 80 g Zucker 1 Päckchen Vanillinzucker 1 Prise Salz, 2 Eier 80 g lauwarme Butter 1/4 k lauwarme Milch 1 Eiweiß Fett zum Frittieren etwas Puderzucker AUSSERDEM: kleine Zettelchen aus Backpapier mit Neu-

TIPPS & TRICKS

Neujahrsgebäck und Glückskekse, in denen ein Zettelchen mit Wünschen oder einfach nur Weisheiten steckt, sind in China eine uralte Tradition. Bereits vorgedruckte kleine Zettel gibt es in den meisten Asia-Läden zu kaufen. Man kann sie aber auch aus Backpapier selber zurechtschneiden und beschriften – vielleicht mit einem guten Vorsatz? Jedenfalls ist das Herausziehen und laute Vorlesen immer amüsant und unterhaltsam. – Die Chinesen feiern ihr New Year immer später als wir: 2025 am 29. Januar.

1 PRIMOVERLAG Heimat, Deine Blättle.

ZUBEREITUNG

WEIHNACHTLICHES SÜPPLE UNTER DER BLÄTTERTEIG-HAUBE:

Backofen auf 210°C Ober-/Unterhitze (Umluft: 190°C) vorheizen. Kürbis würfeln (ca. 5 cm große Stücke) und zusammen mit Schalotten, Knoblauch, Rosmarin, Thymian, Ingwer und dem Öl vermischen. Äpfel und Birne schälen, Kerngehäuse jeweils entfernen und in ca. 5 cm große Würfel schneiden. Zum Kürbis-Öl-Mix hinzufügen, Gewürznelken ebenso. Salzen und pfeffern. Im Backofen bei 210°C Ober-/Unterhitze (Umluft: 190°C) rd. 10 Min. braten, wenden und weitere 10 Min. braten. Aus dem Ofen holen (Backofen nicht ausschalten!) und in den Topf zur heißen Gemüsebrühe geben, aufkochen. Je 1 Platte Blätterteig kreisförmig (Durchmesser wie Suppentasse) zurechtschneiden. Inhalt des Topfes pürieren und mit der Sahne verfeinern. Mit Salz, Pfeffer abschmecken und schaumig aufmixen. Die Suppe in Suppentassen füllen, mit dem zurechtgeschnittenen Blätterteig bedecken und mit Eigelb bepinseln. 10 bis 13 Min. im Backofen (210°C Ober-/ Unterhitze, Umluft: 190°C) knusprig überbacken.

AUFGESPIESSTE GARNELEN:

Je 2 Garnelen salzen und pfeffern. Auf die Holzspieße stecken und einige Nudeln darum wickeln. In einer Pfanne mit erhitztem Öl den Knoblauch und Rosmarinzweig ganz kurz anbraten. Die Nudel-Garnelen-Spieße dazu geben. Von beiden Seiten ca. 2 Min. anbraten. Je zwei Spieße (ohne Rosmarinzweig) pro Suppentasse senkrecht in die Blätterteig-Haube einstecken und sofort servieren.

GLÜCKSKEKSE zu NEUJAHR:

Mehl in eine Schüssel sieben, eine Vertiefung in die Mitte drücken und die Hefe hineinbröckeln. Zucker, Vanillinzucker, Salz, Eier und Butter am Rand der Vertiefung verteilen. Milch dazu und alles gut verkneten. Den Hefeteig kräftig schlagen, dann an einem warmen Ort 30 bis 40 Min. gehen lassen. Nach dieser Zeit den Teig auf einer bemehlten Arbeitsfläche ausrollen, bis er etwa 1 cm dick ist. Mit dem Rand eines Trinkglases (Ø ca. 10 bis 12 cm) Kreise ausstechen. Je ein Zettelchen in einen Kreis legen. Den Kreisrand mit Eiweiß bestreichen und oben zusammendrücken – es sollen kleine Beutelchen entstehen. Das Neujahrsgebäck im heißen Fett der Fritteuse hellgelb ausbacken. Auf Küchenpapier abtropfen und auf einem Rost auskühlen lassen. Mit Puderzucker bestreuen und servieren.

LASSEN SIE ES SICH SCHMECKEN!









Gestaltete Grabmale als Doppel-, Einzel- & Urnensteine, Felsen, Findlinge, Grabschmuck aus Bronze

Grab-Abräumungen & Grab-Auflösungen

Beiersdorfstr. 16-18 · Tel: 07634/2699 · www.natursteineschwab.de





Nur Verarbeitung von Materialien aus der Region und fairem Handel!

Marco Ohnesorge, Bildhauer- und Steinmetzmeister mobil 0176 64278813, marco-ohnesorge@t-online.de



Die Theresienklinik Bad Krozingen

sucht ab Januar 2025 in Vollzeit

- einen Leiter Haustechnik (m/w/d)
- einen Koch/Beikoch (m/w/d)

Wir haben Ihnen viel zu bieten. Lassen Sie uns darüber reden.

Die ausführlichen Ausschreibungen finden Sie unter www.theresienklinik.de/Aktuelles/Stellenangebote

Bewerbungen bevorzugt per E-Mail an: bewerbung@theresienklinik.de

Zur Verstärkung unseres Teams gesucht:

- motivierter Koch/Köchin/ Küchenhilfe/Spüler
- Servicekraft/Thekenkraft

in TZ/538€-Basis, für die Ferienzeit oder stundenweise nach Absprache, auch Studenten als Aushilfe möglich.

Wir freuen uns auf Ihre Mail oder Anruf.



Hirschen, Fam. Kerber Hauptstr. 19, 79219 Staufen E-Mail:hotel@hirschen-staufen.de 0171 219 9 219

Hilfe im Haushalt in Staufen gesucht

für unseren relativen selbständigen, aber dementen Vater mit Hund, wochentags 1-2 Std. fürs Einkaufen, Abendessen richten, auf Minijob-Basis.

Tel. 0178 - 43 05 10 9

Helle, geräumige 3,5-Zimmer-Dachgeschosswohnung

93 m² in Ballrechten-Dottingen ab dem 01. Februar 2025 oder nach Vereinbarung zu vermieten.

880 € Kaltmiete + 250 € Nebenkosten, 2 MM Kaution. Offene Einbauküche, großes Bad, Parkettboden, großer überdachter Balkon, an max. 2 Personen.

Bei Interesse wenden Sie sich bitte an: wohnung-in-ballrechten-Dottingen@web.de

2-Zimmer-Whg. gesucht

von Rentner, fit, handwerklich begabt, max. 700 - 800 € warm, zahle pünktlich.

Tel. +49 174 215 11 44

Regenbogenfamilie sucht kinderfreundliches Zuhause

Wir sind ein Frauenpaar mit zwei kleinen Kindern und suchen eine Wohnung ab 4 Zi. zur Miete. Am liebsten langfristig, hell, mit Balkon/Garten. Nachrichten gerne an **Fam.Whg@posteo.de**



Aktion zum Jahresbeginn: 3 Anzeigen bezahlen +1kostenlos!

Starten Sie kraftvoll ins neue Jahr mit unserer beliebtesten Aktion für Ihre Werbeanzeigen! Für einen begrenzten Zeitraum erhalten Sie 4 Anzeigen zum Preis von 3 – das ist eine Anzeige völlig kostenlos!

Vorteile für Sie:

- Mehr Sichtbarkeit: Maximieren Sie Ihre Reichweite, ohne zusätzliche Kosten.
- Kostenersparnis: Nutzen Sie die Gelegenheit, effektiv zu werben und gleichzeitig Ihr Budget zu schonen.
- Starker Jahresbeginn: Setzen Sie direkt ein Zeichen und starten Sie mit Ihren Angeboten, Events oder Kampagnen durch.

So funktioniert's:

- Buchen Sie 3 Anzeigen in unserem System.
- 2. Erhalten Sie 1 weitere Anzeige kostenlos dazu.
- 3. Profitieren Sie von insgesamt 4 Anzeigen, die Ihre Zielgruppe erreichen.

Unsere Aktion ist gültig von KW 2 bis einschließlich KW 6 (03.01. bis 07.02.2025)

Zögern Sie nicht, uns bei Fragen oder zur Buchung direkt zu kontaktieren. Gemeinsam starten wir erfolgreich ins neue Jahr!

BEDINGUNGEN DER AKTION:

- Es gelten unsere AGB (siehe www.primo-stockach.de) und die aktuelle Preisliste für Gewerbetreibende und Werbeagenturen.
- Anzeigenvorlagen (Druckunterlagen): Bitte bis donnerstags, 9 Uhr der Vorwoche einreichen.
- Zahlungsmethoden: Nur mit erteilter Abbuchungserlaubnis. Andere Zahlungsmethoden sind ausgeschlossen.
- Bestehende Vereinbarungen: Rabatt-, Abschluss- und Skontovereinbarungen mit unserem Verlag sind für diese Aktion außer Kraft gesetzt. Das mm-Volumen wird jedoch Ihrem Abschluss gutgeschrieben.
- Farbzuschläge: Nicht rabattierfähig.
- Aktionszeitraum: Alle Anzeigen müssen innerhalb des Aktionszeitraums geschaltet werden.
- Aktionscode: Bitte geben Sie bei der Anzeigenbestellung den Code P-2025-01 an.









Helfer gesucht!!!

Baggerbetrieb sucht einen Mitarbeiter (m/w/d) zur Festanstellung in Bad Krozingen. Schirmeier GmbH - Mobil 0174 33 47 485



Für unsere Klinik Stöckenhöfe in Wittnau bei Freiburg suchen wir zum nächstmöglichen Zeitpunkt einen Mitarbeiter (w/m/d) für den Speiseservice in Teilzeit.

Ihre ausführliche Bewerbung senden Sie bitte unter Angabe der Kennziffer 10240 an: ⊠ jobs@cts-reha-bw.de

Auf eine erste Kontaktaufnahme freut sich Frau Masuhr unter 0761 4015 480.

cts Rehakliniken Baden-Württemberg GmbH, Fachbereich Personal, Fremersbergstr 115, 76530 Baden-Baden



Wittnau bei Freiburg

⊕ cts-reha-bw.de

facebook.com/ ctsKarriere instagram.com/ arbeitsplatz_cts



Sie wünschen sich einen sicheren Arbeitsplatz? In einem mittelständischen Unternehmen im Dreiländereck Deutschland-Frankreich-Schweiz, das Verantwortung für Umwelt und Gesellschaft übernimmt? Willkommen bei GUTEX! Wir machen das Beste aus Holz: ökologische Holzfaserdämmstoffe für die komplette Gebäudehülle, die das Handwerk begeistern und Bauherren lieben. Denn unsere Produkte und Systeme sind nicht nur bestens zu verarbeiten, sie schaffen auch ein behagliches Wohnklima und schützen die Umwelt. Da die Nachfrage wächst, produzieren wir seit Herbst 2023 nicht mehr nur in Waldshut-Tiengen im Südschwarzwald, sondern auch in Eschbach bei Freiburg, wo wir gerade ein CO₂-neutrales Werk fertigstellen. Genau dort brauchen wir Sie!

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung als

- Stellvertretender Leiter mechanische Instandhaltung (m/w/d)
- Industriemechaniker/ Mechatroniker (m/w/d)
- Staplerfahrer (m/w/d) im Schichtbetrieb
- Anlagen- und Maschinenführer (m/w/d)
- Fachlagerist/ Verlader (m/w/d)
- Mitarbeiter Holzplatz (m/w/d)
- Anlagenführer/ Anlagenmechaniker SHK (m/w/d) für unsere Biomasseanlage

Senden Sie uns Ihre Bewerbung per E-Mail an bewerbung@gutex.de. Wir freuen uns darauf!



Mobile Krankengymnastik !

Bobath, Manuelle Therapie, Lymphdrainage, Massage, alle Kassen nach ärztl. Verordnung

07634-2668

Physiotherapeut (m/w/d) gesucht

Sporttherapeut (m/w/d)

für Wassergymnastik und Kursarbeit in der Vita Classica gesucht Beschäftigung in Teilzeit oder Minijob-Basis morgens/mittags/abends und/oder samstags Vormittag

Bewerbungen und nähere Informationen: Kur und Bäder GmbH Bad Krozingen Herbert-Hellmann-Allee 12 79189 Bad Krozingen Tel: 07633 / 4008-119 mail@bad-krozingen.info







Praxis Dres. Margenfeld GbR, Ehrenkirchen Änderungen zum Jahreswechsel

Nach über 37 Jahren Tätigkeit als Hausarzt werde ich, **Dr. med. Ulrich Margenfeld**, meine kassenärztliche Tätigkeit beenden. Ich bedanke mich herzlichst bei allen meinen Patientinnen und Patienten für das mir entgegengebrachte Vertrauen. Mein Kassenarztsitz wird ab Januar 2025 von

Frau Nicole Houillot Fachärztin für Innere Medizin und Allgemeinmedizin Manuelle Medizin und Palliativmedizin

als angestellte Ärztin weitergeführt. Frau Houillot sowie mein Sohn

Dr. med. Florian Margenfeld Facharzt für Allgemeinmedizin Manuelle Medizin

werden die hausärztliche Praxis in gewohnter Weise weiterführen.

Ich werde als ärztlicher Osteopath weiterhin vor allem osteopathische Säuglings- und Kinderbehandlungen durchführen.

www.arzt-ehrenkirchen.de, Tel 07633 8595















Fröhliche Weihnachten

Wir danken allen, die wir im vergangenen Jahr auf Ihrem Lebensweg ein Stück begleiten durften und gedenken derer, die nicht mehr unter uns weilen.

Für das Jahr 2025 wünschen wir Ihnen alles Gute, Gesundheit und Freude.

Ihre Familie Bernauer mit Team

Hof 22, Münstertal Wettelbrunner Str. 2A, Staufen



Ihr Partner für Maler-, Bodenund Trockenbauarbeiten

in Ihrer Region

Heinrich Schmid GmbH & Co. KG Innere Neumatten 14 | 79219 Staufen

- Markus Engler 07633 80690-11
- @ m_engler@heinrich-schmid.de
- heinrich-schmid.com







Ihr kompetenter Immobilienpartner seit 1993

Sachverständig begutachten Marktgerecht verkaufen

Bernd Gassenschmidt

Dipl.-Sachverständiger (DIA) Zertifizierter Immobilienmakler (DIN EN 15733)

Telefon 07633 / 801190
info@bernd-gassenschmidt.de
www.immowert-gassenschmidt.de
Im Bachacker 11 / 79423 Heitersheim





Ein alter Indianer saß mit seinem Enkelsohn am Lagerfeuer. Es war schon dunkel geworden und das Feuer knackte, während die Flammen in den Himmel züngelten. Der Alte sagte nach einer Weile des Schweigens: "Weißt du, wie ich mich manchmal fühle? Es ist, als ob da zwei Wölfe in meinem Herzen miteinander kämpfen würden. Einer der beiden ist rachsüchtig, aggressiv und grausam. Der andere hingegen ist liebevoll, sanft und mitfühlend." "Welcher der beiden wird den Kampf um dein Herz gewinnen?" fragte der Junge.

"Der Wolf, den ich füttere." antwortete der Alte.

Quelle unbekannt, aus dem Englischen übersetzt

Noch stärker als in früheren Jahren gibt es weltweite Unruhe, Neid und Missgunst.

Immer mehr hat man das Gefühl, dass viele Menschen egoistischer geworden sind und sich die Ellenbogengesellschaft mehr und mehr durchsetzt. Die Welt scheint ein Irrenhaus zu sein...

Wir sollten uns wieder darauf besinnen, welche Werte wichtig sind,
damit es möglich ist, in Frieden & Menschlichkeit miteinander zu leben,
damit gegenseitiger Respekt, Empathie und Toleranz in unserem Alltag vorhanden sind,
damit es ein Miteinander und nicht ein Gegeneinander gibt,
damit wir Menschen einfach unser "Gegenüber" wieder
wahrnehmen und wertschätzen.

Ein herzliches Dankeschön an all diejenigen, mit denen dieser Umgang im zurückliegenden Jahr möglich war.

Danke für eine nette Geste, ein freundliches Wort, ein herzliches Lächeln,

ein wohlwollendes Miteinander und einen respektvollen Umgang.

Wir wünschen Ihnen allen ein besinnliches & friedliches Weihnachtsfest.

Lassen Sie uns in ein 2025 starten, in dem die Gemeinschaft und die Menschlichkeit den "bösen" Wolf in seine Grenzen weißt und der Umgang miteinander und untereinander wieder durch den "guten" Wolf geprägt wird.





Ihre Weihnachtsgrußanzeigenbeilage im Heimatblatt **STAUFEN**



















Frohe Weihnachten

UND EIN GESUNDES NEUES JAHR 2025

Liebe Kundinnen und Kunden, liebe Leserinnen und Leser,

das Jahr 2024 neigt sich dem Ende zu, und wir möchten die Gelegenheit nutzen, Ihnen herzlich für Ihr Vertrauen, Ihre Treue und die gute Zusammenarbeit zu danken. Es ist uns eine Freude, Sie auf Ihrem Weg begleiten zu dürfen.

Die Weihnachtszeit ist eine wunderbare Gelegenheit, zur Ruhe zu kommen und Zeit mit den Liebsten zu genießen. Auch wir gönnen unserem Team eine Pause:

- Unser Betrieb ist vom 20.12. ab 12 Uhr bis einschließlich 30.12.2024 geschlossen.
- An Silvester (31.12.2024), Neujahr (01.01.2025) und dem Feiertag Heilige Drei Könige (06.01.2025) bleibt unser Betrieb geschlossen.

Ab dem **02.01.2025** sind wir wieder wie gewohnt für Sie da.

Besonders am Herzen liegt uns in dieser festlichen Zeit die Unterstützung von Menschen in schwierigen Situationen. Daher haben wir auch in diesem Jahr den Förderverein für krebskranke Kinder e.V. Freiburg im Breisgau mit einer Spende bedacht. Wir hoffen, auf diese Weise gemeinsam einen Beitrag für mehr Hoffnung und Hilfe leisten zu können.

Wir wünschen Ihnen und Ihren Familien ein frohes, friedliches Weihnachtsfest sowie einen erfolgreichen und gesunden Start in das neue Jahr 2025.

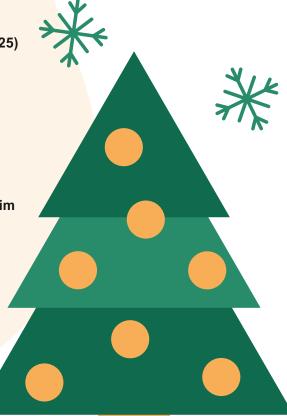
Mit herzlichen Grüßen

Ihr PRIMOVERLAG



Primo-Verlag Anton Stähle GmbH & Co. KG Meßkircher Straße 45 78333 Stockach

Tel. 07771 9317-11 anzeigen@primo-stockach.de www.primo-stockach.de



















www.belchencenter.de

Mo - Fr von 10-18 Uhr Sa von 10-16 Uhr



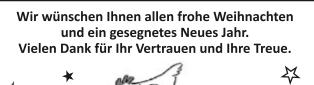


















Danke für Ihr Vertrauen – wir wünschen Ihnen ein schönes Fest und einen guten Rutsch ins neue Jahr. Auch 2025 sind wir an Ihrer Seite und beraten Sie rund um Geld, Sicherheit und Zukunft.

www.volksbank-staufen.de Hauptstraße 59, 79219 Staufen



In stiller Erinnerung

In der besinnlichen Zeit des Jahres, wenn Lichter erstrahlen und Herzen zusammen kommen, denken wir besonders an die Menschen, die uns fehlen. Weihnachten ist eine Zeit der Liebe, des Gedenkens und der Hoffnung. Lassen Sie uns gemeinsam die Erinnerungen lebendig halten und denjenigen, die uns verlassen haben, einen besonderen Platz in unseren Herzen schenken.





Zum Weihnachtsfest und Jahreswechsel besinnliche Stunden.

Fürs neue Jahr Gesundheit, Glück und Erfolg. Vielen Dank für das uns entgegengebrachte Vertrauen.



Staufener Straße 4 ● 79258 Hartheim ● Tel. 0 76 33 - 1 22 86 www.elektrotechnik-klingele.de





A Plätzchen a day keeps the stress away.

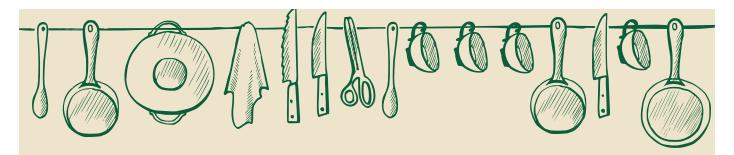






und einen guten Rutsch ins neue Jahr!





Herghaftes Weihnachtsgericht

Gänsebraten mit Rosenkohl, Kartoffelknödel und Bratapfel

Butaten.

- Das Rezept ist für 4 Portionen -

1 6 TL 1 TL 2 2 Stiel(e) 1 Bund 2 EL 1 kg 400 ml	küchenfertige Gans (4-5 kg) Salz Paprikapulver edelsüß Äpfel Zwiebeln Thymian Suppengrün Öl Gänseklein Rotwein Geflügelfond	5 5 3 2 TL 500 g 4 1 1 EL 4 140 g 1 EL	Wacholderbeeren Pfefferkörner Pimentkörner Speisestärke Rosenkohl kleine säuerliche Äpfel (z. B. Boskop) Zitrone Zucker große mehligkochende Kartoffeln Kartoffelmehl Grieß
400 ml 1	Geflügelfond Lorbeerblatt	1 EL	Grieß

Zubereitung:

Backofen auf 180 Grad vorheizen. Gans waschen, trocknen und innen mit 1 TL Salz und außen mit 1 TL Salz und Paprika einreiben. Äpfel entkernen und in Stücke schneiden, 1 Zwiebel schälen und ebenfalls in grobe Stücke schneiden. Gans mit Apfel, Zwiebel und Thymian füllen. Obere Öffnung mit Zahnstochern feststecken. Dann mit Küchengarn zunähen. Keulen locker zusammenbinden. Gans mit der Brustseite in eine Saftpfanne legen und mit 200 ml Wasser angießen. Nach 50 Minuten Gans wenden und weitere 3 Stunden braten, dabei etwa 500 ml gesalzenes Wasser angießen und die Haut immer wieder vorsichtig einstechen. Entstehenden Bratenfond und Fett abgießen und in einen Fetttrenner geben. Stehen lassen, bis sich das Fett getrennt hat. Die letzten 30 Minuten die Temperatur auf 220 Grad erhöhen und die Gans mit einem Mischung aus Honig und Salzwasser einpinseln.

In der Zwischenzeit Suppengrün putzen und grob schneiden. 1 Zwiebel schälen und grob hacken. Öl erhitzen und das Gänseklein scharf darin anbraten. Das Suppengrün und die Zwiebelwürfel dazugeben und mitbraten. Mit Rotwein ablöschen und den Fond angießen. Gewürze dazugeben. Etwa 2 Stunden leise köcheln lassen. Durch ein Sieb streichen und ggf. mit angerührter Speisestärke andicken. Warm stellen.

Rosenkohl waschen, putzen und in Salzwasser gar kochen. Äpfel waschen, Gehäuse entfernen und mit Zitronensaft einreiben. Mit Zucker bestreuen und mit der Gans im Ofen 20 Minuten mitbraten.

Kartoffeln gar kochen, schälen und durch eine Kartoffelpresse drücken. Mit 2 TL Salz salzen und Kartoffelmehl und Grieß unterkneten. Mit feuchten Händen Knödel formen. In Salzwasser 20-25 Minuten leise köcheln lassen. Gans mit Kartoffelknödel, Rosenkohl und Bratapfel servieren.















Fröhliche







Ihr büro-@Service peter dingeldein [bpd] Liegenschaftsbetreuung (WEG) 79219 Staufen

> Tel. 07633 - 938 475 info@bpd-hausverwaltung.de

















BRATAPFEL-DESSERT

ENTE & SOSSE: 60 MIN DESSERT: 40 MIN.

ENTE & SOSSE: 4 - 6 DESSERT: 6

Entl Sal Sal fris etw ger 1 etw 1 g Sol Sal fris ger 200 100 1 -	Iz sch gemahle was gemahle rebelter Maj wa 9 EL ½ EL wa 100 ml gestr. TL <u>Re</u> Iz sch gemahle mahlener In 0 ml 0 ml 2 EL 0 g TL	ener schwarzer Pfeffer ener Beifuß oder oran küchenfertige Ente etwa 2,2 kg Honig Zitronensaft heißes Wasser gemahlener Ingwer	BRATAPFEL-D Bratapfelkomp 300 g 1 EL 40 g 1 Pck. 150 ml ½ Pck. 25 g 1 gestr. TL Creme 250 g 150 g 75 ml 30 g 1 Pck. 1 TL Außerdem 100 g etwa 3 EL Mandel-Kroka 2 EL 25 g	Apfel, z. B. Elstar Zitronensaft Zucker Vanille-Geschmack zum Kochen Apfelsaft Rum-Rosinen gesplitterte Mandeln gemahlener Zimt Mascarpone Crème fraîche Classic Milch Zucker Bourbon Vanille-Zucker Zitronensaft Honigkuchen Apfelsaft

WEIHNACHTSENTE

Ente unter fließendem kalten Wasser von innen und außen abspülen, trocken tupfen, Fett aus der Bauchhöhle entfernen und evtl. den Pürzel herausschneiden. Die Ente von innen und außen mit Salz, Pfeffer und Beifuß einreiben. Die Ente mit Küchengarn binden, so dass die Flügel nicht verbrennen können. Den Backofen vorheizen.

Ober- und Unterhitze: etwa 180 °C // Heißluft: etwa 160 °C

3 EL Honig mit dem Zitronensaft verrühren und die Ente damit rundherum bestreichen. Ente mit der Brust nach unten in einen Bräter legen und 50 ml heißes Wasser angießen. Den Bräter verschließen und auf dem Rost in den vorgeheizten Backofen schieben.

Einschub: unteres Drittel // Garzeit: etwa 60 Min.

Während des Bratens ab und zu unterhalb der Flügel und Keulen der Ente stechen, damit 11 das Fett besser ausbraten kann. Das gesammelte Fett nach und nach abschöpfen. Sobald der Bratensatz bräunt, 50 ml heißes Wasser hinzugießen. Die Ente etwa alle 20 Min. mit dem Bratensatz begießen, verdampfte Flüssigkeit nach und nach durch etwas heißes Wasser ersetzen. Restlichen Honig mit 1 TL schwarzen Pfeffer und gemahlenen Ingwer verrühren und die Ente rundherum damit bestreichen. Die Ente umdrehen und ohne Deckel fertig braten.

Garzeit: etwa 80 Min.

Die gare Ente aus dem Bräter nehmen und 5-10 Min. locker mit Alufolie bedeckt zugedeckt \Box "ruhen" lassen. Den Bratenfond in ein hitzebeständiges Gefäß gießen. Den Bratensatz mit Orangensaft und Geflügelfond loskochen, durch ein Sieb in einen kleinen Topf gießen und auf dem Herd zum Kochen bringen. Gustin mit etwas kaltem Wasser verrühren, in die kochende Soße einrühren und kurz aufkochen. Crème fraîche unterrühren. Die Soße mit etwas Bratenfond, Salz, Pfeffer und Finesse abschmecken. Die Weihnachtsente in Portionsstücke schneiden (tranchieren), Soße dazu servieren und mit den Schnittlauchröllchen bestreuen.

BRATAPFEL-DESSERT

Äpfel schälen und in kleine Würfel schneiden. Apfelwürfel mit Zitronensaft und Zucker etwa 5 Min. bei mittlerer Hitze dünsten. Soßenpulver mit Apfelsaft glatt rühren, zu den Äpfeln geben und alles unter Rühren aufkochen. Topf vom Herd nehmen. Rum-Rosinen, Mandeln und Zimt unterrühren und erkalten lassen.

Mascarpone, Crème fraîche, Milch, Zucker, Bourbon Vanille-Zucker und Zitronensaft miteinander verrühren

Honigkuchen in kleine Würfel schneiden, auf Dessertgläser verteilen und mit dem Apfelsaft tränken. Bratapfelkompott gleichmäßig darauf verteilen. Anschließend Creme daraufgeben. Bratapfel-Schichtdessert mind. 2 Std. kalt stellen.

Puderzucker sieben und in einer beschichteten Pfanne bei mittlerer Hitze schmelzen und bräunen. Mandeln dazugeben und so lange rühren, bis die Mandeln von geschmolzenem Zucker überzogen sind. Mandeln auf einem Stück Backpapier erkalten lassen

Mandel-Krokant etwas zerkleinern und kurz vor dem Servieren auf das Bratapfel-Schichtdessert geben

© https://www.oetker.de/rezepte/r/weihnachtsente // © https://www.oetker.de/rezepte/r/bratapfel-dessert

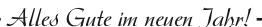


Unseren Kunden, Freunden und Bekannten wünschen wir ein frohes Weihnachtsfest und ein gutes, neues Jahr verbunden mit dem Dank für das bisher entgegengebrachte Vertrauen und dem Wunsche auf eine weiterhin gute Zusammenarbeit.



Baubiologische-Beratung • Schreinerei • Bestattungsinstitut Dorfstr. 20 • 79232 March-Hugstetten • Tel.: 07665-1307 www.natuerlich-faller.de





Exotische Curry Spezialitäten Indisches Restaurant Devi Bundesstr.2

79238 Ehrenkirchen-Norsingen Tel.07633/8066569 www.indischesrestaurant-devi.de

Wir wünschen allen frohe Weihnachten und ein gesundes, erfolgreiches neues Jahr.

In diesem Zusammenhang möchten wir auch Danke sagen und freuen uns auf eine weitere gute Zusammenarbeit in 2025.



Sundgauallee 15 | 79114 Freiburg Hauptstraße 49 | 79424 Auggen www.steuer-schillinger.de

"Nicht das Beginnen wird belohnt, sondern einzig und allein das Durchhalten." - Katharina von Siena -



Wir haben unser Vereinsziel – den Bau der gesamten Umfahrung Staufen – unter anderem mit Ihrer Unterstützung erreicht. Danke.

Wir wünschen der gesamten Bürgerschaft ein frohes Weihnachtsfest und einen guten Rutsch ins neue Jahr.



BürgerInitiative Pro Umfahrung Staufen StauFrei e. V.

Aktuelle Informationen unter: www.umfahrung-staufen.info















